



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 18. Juli 2024	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
02.07.2024	Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024.....	277
02.07.2024	Thüringer Bauordnung (ThürBO).....	298
02.07.2024	Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften.....	340
02.07.2024	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes.....	370
02.07.2024	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes.....	371

Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

gelten dieses Gesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Ausnahme der §§ 1, 2, 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 34 Abs. 5, § 61 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 78 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie der §§ 94, 96 und 100, 101, 102, 102a und 103 VwVfG. Die nach Satz 1 geltenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und dieses Gesetz finden nur Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen und für die Tätigkeit des Thüringer Rundfunks.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verwaltungsverfahren, in denen Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden sind; soweit in diesen Verfahren ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stattfindet, ist § 80 VwVfG anzuwenden,

2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4 VwVfG, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,
4. das Recht des Lastenausgleichs,
5. das Recht der Wiedergutmachung,
6. die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
7. Verfahren im Zusammenhang mit Ehrungen und der Ausübung des Begnadigungsrechtes.

(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt,
2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79 und 80 VwVfG sowie die §§ 3, 7 und 8 Abs. 1 bis 4 dieses Gesetzes,
3. der Schulen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 52, 79 und 80 VwVfG sowie die §§ 3, 7 und 8 Abs. 1 bis 4 dieses Gesetzes; § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG findet keine Anwendung auf Schulleiterinnen oder Schulleiter und Lehrerinnen oder Lehrer, wenn eine von ihnen unterrichtete Schülerin Beteiligte oder ein von ihnen unterrichteter Schüler Beteiligter ist.

Die §§ 28 und 39 VwVfG gelten nur, soweit die Entscheidung nicht auf einer Leistungs- oder Eignungsbeurteilung beruht.

§ 3 Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Bestimmung der Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG.

§ 4

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

§ 61 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gilt mit der Maßgabe, dass das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz entsprechend anzuwenden ist. § 61 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gilt in Bezug auf Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

Rechtswirkungen der Planfeststellung

Für Planfeststellungen, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, gelten die Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) § 78 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gilt mit der Maßgabe, dass über die Zweifel die Landesregierung entscheidet, wenn nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mehrere Landesbehörden in den Geschäftsbereichen mehrerer oberster Landesbehörden zuständig sind, im Übrigen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 7

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

§ 80 Abs. 1 VwVfG gilt mit der Maßgabe, dass

1. § 155 Abs. 1 VwGO entsprechend gilt, wenn der Widerspruch zum Teil erfolgreich ist und
 2. über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden wird, wenn sich der Widerspruch auf andere Weise erledigt; der bisherige Sachstand ist zu berücksichtigen.
- Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, soweit Regelungen des § 80 VwVfG zur Anwendung kommen.

§ 8

Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Für Verwaltungsverfahren nach Satz 1, bei denen das Planungssicherstellungsgesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 oder der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zur Anwendung kam oder kommt, gilt § 102a VwVfG entsprechend.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(3) Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet.

(4) Für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Vorverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist.

(5) § 53 in der am 3. Dezember 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Eine vor Ablauf des 3. Dezember 2004 eingetretene und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Unterbrechung der Verjährung gilt mit Ablauf des Tages vor dem 3. Dezember 2004 als beendet; die neue Verjährung ist mit Beginn des 3. Dezember 2004 gehemmt. Ist ein Verwaltungsakt, der zur Unterbrechung der Verjährung geführt hat, vor Ablauf des 3. Dezember 2004 aufgehoben worden und wurde innerhalb von sechs Monaten nach der Aufhebung ein entsprechender zweiter Verwaltungsakt erlassen, gilt die Verjährung des Anspruchs mit Erlass des ersten Verwaltungsakts als gehemmt.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes**

Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird aufgehoben.
 - b) § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Zustellungsverfahren der Behörden des Landes und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen (Behörden), gelten die Bestimmungen dieses Teils sowie die §§ 2 bis 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).

(2) Gerichte können bei der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten auch nach den Bestimmungen zustellen, nach denen sie im Rahmen ih-

rer rechtsprechenden Tätigkeit zu verfahren haben. Satz 1 gilt entsprechend für Staatsanwaltschaften.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten nicht für Zustellungen nach dem Justizbeitreibungsgesetz und dem Thüringer Hinterlegungsgesetz."

- c) Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird aufgehoben.
- d) Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2
Erfordernis der Zustellung

Zugestellt wird, wenn es durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 3
Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

§ 5 Abs. 3 Satz 1 VwZG gilt mit der Maßgabe, dass die schriftliche oder elektronische Erlaubnis neben dem Behördenleiter auch von seinem Stellvertreter, bei Landratsämtern auch von einem Staatsbeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt, erteilt werden darf."

- e) Die §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.
- f) Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird aufgehoben.
- g) Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
- h) § 9 wird aufgehoben.
- i) Der Vierte Abschnitt und der Fünfte Abschnitt werden aufgehoben.

2. Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

- a) In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199)" ersetzt.

- b) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Deutsche Behörden mit Sitz außerhalb Thüringens sind zum Ersatz der Vollstreckungskosten verpflichtet, die beim Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden können, sofern für sie eine von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfah-

rensgesetzes (VwVfG) abweichende und für die Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 nachteilige Kostenregelung gilt und die Kosten im Einzelfall 25 Euro übersteigen."

- bbb) In Satz 5 werden nach dem Wort "Gemeinschaft" die Worte "oder der Europäischen Union" eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Vollstreckungsersuchen bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)."

bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist, können der Abdruck des Dienstsiegels, die Unterschrift oder die Namenswiedergabe fehlen."

- c) § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der mit der Vollstreckung beauftragte Bedienstete der Vollstreckungsbehörde (Vollziehungsbeamter) wird dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung ermächtigt. Er gilt als bevollmächtigt, Zahlungen oder sonstige Leistungen für die Vollstreckungsbehörde in Empfang zu nehmen. Der Vollziehungsbeamte hat eine Kopie oder einen Ausdruck des Auftrags dem Vollstreckungsschuldner oder dem Dritten unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen."

- d) Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 13a Abs. 2 bis 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 757a der Zivilprozessordnung finden auf Vollstreckungsverfahren nach diesem Gesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Gerichtsvollzieher die Vollziehungsbeamten treten und an die Stelle der Schuldner die Vollstreckungsschuldner. Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt zur Durchführung dieser Regelung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, insbesondere über die formellen Voraussetzungen der Anfrage und das weitere Verfahren nach positiver Auskunft."

- e) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlicher" die Worte "oder elektronischer" eingefügt.

- bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Sie ist unaufgefordert vorzuzeigen."
- bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Nachtzeit umfasst den in § 5 Abs. 3 Satz 2 VwZG genannten Zeitraum."
- f) § 28 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. In den Fällen des Satzes 1
1. ist die Unterzeichnung durch die Personen nach Absatz 2 Nr. 4 entbehrlich, ohne dass es dafür der Angabe von Gründen nach Absatz 3 bedarf,
 2. ist die erfolgte Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht gegenüber den Personen nach Absatz 2 Nr. 4 und deren Genehmigung zu vermerken; ist eine Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht nicht möglich oder liegt eine Genehmigung nicht vor, sind die Gründe hierfür anzugeben,
 3. finden Absatz 2 Nr. 7, § 1 Abs. 1 Satz 1 Thür-VwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG sowie sonstige Regelungen zur elektronischen Schriftformersetzg keine Anwendung."
- bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- "(5) Dem Vollstreckungsschuldner ist,
1. wenn die Vollstreckung in seiner Abwesenheit erfolgt und
 2. im Übrigen auf sein Verlangen, eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch, wenn die Niederschrift elektronisch erstellt wurde. Die Abschrift kann auch elektronisch übermittelt oder als Schriftstück übergeben werden. Soweit keine sofortige Übermittlung oder Übergabe erfolgt, soll diese unverzüglich nach Beendigung der Vollstreckungshandlung erfolgen."
- g) In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Verwaltungsbehörden (Vollstreckungsbehörden)" durch das Wort "Vollstreckungsbehörden" ersetzt.
- h) § 32 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Absatz 2 wird die Verweisung "§§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Verweisung "§§ 187 bis 193 BGB" ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird jeweils die Verweisung "Zivilprozessordnung" durch die Verweisung "Zivilprozessordnung" ersetzt.
- i) § 36 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Für die Beitreibung von Forderungen von Zweckverbänden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen ist die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig, in dem oder in der der Vollstreckungsschuldner seine vorwiegend benutzte Wohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung (Hauptwohnung) oder seinen Sitz hat."
- j) In § 37a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "nach § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- k) In § 37b wird die Verweisung "§ 30 der Abgabenordnung" durch die Verweisung "§ 30 AO" ersetzt.
- l) In § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b wird die Verweisung "§§ 328 bis 335 der Abgabenordnung" durch die Verweisung "§§ 328 bis 335 AO" ersetzt.
- m) In § 38a Abs. 1 Satz 2 werden die Verweisung "§ 296 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung" durch die Verweisung "§ 296 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO" und die Verweisung "§ 299 Abs. 2 der Abgabenordnung" durch die Verweisung "§ 299 Abs. 2 AO" ersetzt.
- n) In § 38b wird die Verweisung "§ 234 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Abgabenordnung" durch die Verweisung "§ 234 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AO" ersetzt.
- o) In § 39 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "den Bestimmungen des Achten Buches der Zivilprozessordnung und dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher" durch die Angabe "dem Buch 8 der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsvollzieherkostengesetz" ersetzt.
- p) Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:
- "§ 40a
Ermittlung der Vermögensverhältnisse
- Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln."
- q) Nach § 41 werden die folgenden §§ 41a und 41b eingefügt:
- "§ 41a
Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners
- (1) Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:
1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die

- Angaben zum Zuzug oder Fortzug des Vollstreckungsschuldners und bei der Ausländerbehörde, die nach der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführend ist, den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners sowie
 3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Abs. 4c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Vollstreckungsschuldners erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Anschrift bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) Ist der Vollstreckungsschuldner Unionsbürger, darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn der Vollstreckungsschuldner ein Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt. Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung darf die Vollstreckungsbehörde nur durchführen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

§ 41b

Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Vollstreckungsschuldners bei den

Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI,

2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 StVG beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde,
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erlass der Vollstreckungsanordnung die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist,
2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.

Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 1 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

(2) Nach Absatz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen."

- r) In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 58 bis 67 des Polizeiaufgabengesetzes" durch die Verweisung "§§ 58 bis 67 PAG" ersetzt.
- s) In § 53 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung "§§ 296 bis 300 der Abgabenordnung" durch die Verweisung "§§ 296 bis 300 AO" ersetzt.
- t) In § 54 Satz 2 wird die Angabe "§ 9 des Polizeiaufgabengesetzes und § 12 des Ordnungsbehörden-gesetzes" durch die Angabe "§ 9 PAG und § 12 des Ordnungsbehördengesetzes" ersetzt.

u) § 55 erhält folgende Fassung:

§ 55
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund des Zweiten Teils dieses Gesetzes werden eingeschränkt:

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
2. das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
3. das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
4. das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)."

v) Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:

"In der Rechtsverordnung nach Satz 2 können vom Thüringer Verwaltungskostengesetz abweichende Regelungen zur Bestimmung des Verwaltungskostenschuldners, zur Entstehung der Verwaltungskostenschuld sowie zur Fälligkeit der Verwaltungskosten getroffen werden."

3. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

a) Dem § 57 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Zustellungen und Vollstreckungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 eingeleitet wurden."

b) In § 58 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Sammlungsgesetzes

Das Thüringer Sammlungsgesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Angabe "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" und die

Verweisung "§ 42a ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§§ 48 oder 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG)" ersetzt.

3. § 12 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- "2. der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis für Sammlungen, die sich über den Bereich einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken,
3. im Übrigen die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis."

4. Nach § 14 wird folgender neue § 15 eingefügt:

§ 15
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

5. Der bisherige § 15 wird § 16.

Artikel 4
Änderung des Thüringer Enteignungsgesetzes

Das Thüringer Enteignungsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden der Klammerzusatz "(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs - BauGB -)" gestrichen und die Verweisung "§ 35 Abs. 1 BauGB" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs" ersetzt.

2. In § 13 Abs. 2 werden die Worte "sechs vom Hundert" durch die Worte "zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz" ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 3a ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a VwVfG" ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 6 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 1 Satz 4 bis 6 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 4 bis 6 VwVfG" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 2 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG" ersetzt.

5. In § 38 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 3 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 VwVfG" ersetzt.
6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 8, §§ 16, 23, 25 Abs. 7, § 35 Abs. 4 und § 36 Abs. 3, § 38 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 und § 75 Abs. 2 Satz 4 ThürVwVfG" durch die Angabe "§ 14 Abs. 8 Satz 3, den §§ 16, 23 oder 25 Abs. 7 Satz 3, § 35 Abs. 4 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 Satz 2 oder nach § 38 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG sowie § 74 Abs. 2 Satz 3 und § 75 Abs. 2 Satz 4 VwVfG" ersetzt.
7. Nach § 49 wird folgender neue § 50 eingefügt:

"§ 50

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

8. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden die §§ 51 und 52.
9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof

In § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen

In § 6 des Gesetzes über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen vom 10. April 2018 (GVBl. S. 72) wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285-314-) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" ersetzt.
2. In § 26 Abs. 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)" durch die Verweisung "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)" ersetzt.
3. In § 55 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 6 wird die Verweisung "§ 42a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 5 wird die Verweisung "§§ 8a bis 8e ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 8a bis 8e VwVfG" ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom

8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch die Angabe "nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes

Das Thüringer Aufbaubankgesetz vom 21. November 2001 (GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" ersetzt.
2. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe "der §§ 4 bis 8 des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 49 ThürVwVfG" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes

Das Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetz vom 12. Juni 2003 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils

geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetz (ThürVwVfG)" ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf das Verfahren bei der Genehmigung der technischen Planung findet § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 75 Abs. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechende Anwendung; § 5 ThürVwVfG bleibt unberührt."

Artikel 12

Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes

In § 22 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Angabe "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes

§ 10 Abs. 5 des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In Satz 4 wird die Verweisung "den §§ 71a und 71e des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Satz 4 wird die Verweisung "§ 16 Abs. 2 und 4 des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVfG)" ersetzt.

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 28 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 28 VwVfG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "die §§ 48, 49 ThürVwVfG bleiben" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG bleibt" ersetzt.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 28 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 28 VwVfG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "die §§ 48, 49 ThürVwVfG bleiben" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG bleibt" ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes**

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 3a Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 4 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Nr. 1 VwVfG" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ThürVwVfG, des § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 87a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 AO" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d oder Nr. 3 Buchst. b VwVfG, des § 36a Abs. 2a Nr. 2 Buchst. d oder Nr. 3 Buchst. b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 87a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 oder Abs. 4 Satz 3 AO" ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 10 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 10 VwVfG" ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 5a des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 5 bis 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes" ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 3a Abs. 2 ThürVwVfG und § 5a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG und § 1 Abs. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 bis 7 VwZG" ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 3a Abs. 2 ThürVwVfG und § 5a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG und § 1 Abs. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 bis 7 VwZG" ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes**

Das Thüringer ES-Errichtungsgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "der §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
 - b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Verweisung "§ 71c Abs. 1 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 71c Abs. 1 VwVfG" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 71d ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 71d VwVfG" ersetzt.
3. In § 11 Nr. 2 Buchst. c wird die Verweisung "§ 42a ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 17**Änderung des Thüringer EU-Amtshilfegesetzes**

In § 1 Abs. 4 des Thüringer EU-Amtshilfegesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Verweisung "den §§ 8a bis 8e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes**

In § 2 Abs. 8 Satz 2 des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 19**Änderung des****Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes**

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574), das durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 VwZG" ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

In § 30 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 691), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte**

In § 13 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 517) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik**

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 20 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 VwVfG" ersetzt.
2. In § 22 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 5 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 VwVfG" ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

In § 10 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen vom 21. Mai 2024

(GVBl. S. 98) wird die Verweisung "den §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 25
Änderung des Thüringer Gesetzes über die
Weiterbildung in den Fachberufen des
Gesundheits- und Sozialwesens

In § 3 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Angabe "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 26
Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen
in freier Trägerschaft

§ 13 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 27
Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der
Bevölkerung vor Tiergefahren

In § 15 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrens-

gesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 28
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird die Verweisung "§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.
2. § 27 wird aufgehoben.
3. In § 30 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 29
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 180) geändert worden ist, wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 30
Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Das Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2a Satz 2 wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- b) In Absatz 2b Satz 2 wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG" ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe "gelten in Bezug auf Tierärzte die §§ 71a bis 71e ThürVwVfG" durch die Angabe "gilt in Bezug auf Tierärzte § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG".

Artikel 31 **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In § 123 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 2 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 VwVfG" ersetzt.
3. In § 125 Abs. 4 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz" ersetzt.
4. § 133 erhält folgende Fassung:

"§ 133
Anwendung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG gehen auch inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen in Satzungen der Hochschulen zum Prüfungsverfahren einschließlich Promotionen und Habilitationen den Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz vor."

Artikel 32 **Änderung des** **Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 130 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 - BGBl. I S. 2141 - in der jeweils geltenden Fassung)" durch die Angabe "nach § 130 des Baugesetzbuchs" ersetzt.

2. In § 21 werden die Worte "der Innenminister" durch die Worte "das für kommunales Abgaberecht zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 33 **Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234) und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 7 Satz 2 wird die Verweisung "§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 VwVfG" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 VwVfG" ersetzt.

Artikel 34 **Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

In § 40a Satz 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 35 **Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

§ 15 Abs. 3 des Thüringer Krankenhausgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 111) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(3) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt."

Artikel 36 **Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 4 Satz 1 werden der Klammerzusatz "(§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht)"

durch die Angabe "nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG)" und der Klammerzusatz "(§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht)" durch die Angabe "nach § 46 BVerfGG" ersetzt.

- In § 47 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -314-) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 37
Änderung des
Thüringer Lebensmittelchemikergesetzes

In § 3 Abs. 3 des Thüringer Lebensmittelchemikergesetzes vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 237), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz" ersetzt.

Artikel 38
Änderung des
Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes

In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 4) geändert worden ist, wird die Angabe "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 39
Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

In § 34 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 379) geändert worden ist, wird die Angabe "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 40
Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Das Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 660), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 42a ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 41
Änderung des
Thüringer Personalvertretungsgesetzes

In § 37 Abs. 3 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111), das zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 42
Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 328), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)" ersetzt.
- In § 25 Abs. 3 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz" ersetzt.
- In § 26 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwVfG" ersetzt.

Artikel 43
Änderung des Thüringer Richter- und
Staatsanwältengesetzes

Das Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetz vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung "§ 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG" ersetzt.
3. In § 93 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Verweisung "§ 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.
4. In § 103 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 44 Änderung des

Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 14 Abs. 5 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 121 -122-), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. November 2023 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird die Angabe "gelten für den Widerruf oder die Rücknahme von vollzuglichen Maßnahmen nach diesem Gesetz die §§ 48 bis 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "gilt für den Widerruf oder die Rücknahme von vollzuglichen Maßnahmen nach diesem Gesetz § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Spielhallengesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153 -159-), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 48 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 1999 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 46

Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes

Das Thüringer Stiftungsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird die Verweisung "§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

rensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

2. In § 21 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Thüringer Straßengesetzes

Das Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)" ersetzt.
2. In § 24 Abs. 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes -ThürVwVfG- in der Fassung vom 1. Dezember 2014 - GVBl. S. 685 - in der jeweils geltenden Fassung)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG)" ersetzt.
3. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Sie hat die Rechtswirkung der Planfeststellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG; § 5 ThürVwVfG bleibt unberührt."
 - bb) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 4 ThürUVPG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 ThürUVPG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz" ersetzt.
4. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG)" ersetzt.

"(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG)" ersetzt.

Artikel 48

Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes

In § 17 Abs. 5 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes

In § 10 Abs. 2 des Thüringer Transparenzgesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) wird die Angabe "gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 50

Änderung des

Thüringer Umweltinformationsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 39 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Thüringer Wassergesetzes

§ 67 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Planfeststellung gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 5 und 6 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 und 9 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 5 und 7 VwVfG nicht anzuwenden ist,
2. wenn Privatrechte streitig sind, den Beteiligten aufgegeben werden kann, eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte herbeizuführen,
3. der Plan nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 VwVfG in den Gemeinden auszulegen ist, in denen eine Beeinträchtigung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu erwarten ist; die Auslegungsfrist kann bis auf zwei Wochen beschränkt werden,
4. den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen ist, wo diese eingesehen werden können.

(2) Für das Bewilligungsverfahren und für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gilt Absatz 1 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bestimmungen auch § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 75, 77 und 78 VwVfG nicht anzuwenden ist,
2. der Bescheid zudem auch Angaben über
 - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrundeliegenden Plans,
 - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
 - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen, soweit erforderlich, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 13 Abs. 1 WHG),
 - d) die Frist für den Beginn der Benutzung,
 - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie einem späteren Verfahren nicht vorbehalten wird, enthalten muss,
3. die Nachprüfung des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 VwVfG entfällt.

(3) Für die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG ist § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 VwVfG nicht anzuwenden."

Artikel 53

Änderung des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes

In § 23 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1) werden die Worte "gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Angabe "gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 54
Änderung des
Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes

Das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In § 15 Abs. 9 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 VwVfG" ersetzt.

Artikel 55
Änderung der Ausführungsverordnung zum
Thüringer Fischereigesetz

In § 28 Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz vom 11. August 2020 (GVBl. S. 457) wird die Angabe "Die §§ 20 und 81 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sind" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 und 81 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist" ersetzt.

Artikel 56
Änderung der Thüringer Allgemeinen
Verwaltungskostenordnung

In Satz 3 der Anmerkung zu Nummer 2 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 57
Änderung der Thüringer ASP-
Mehrbelastungsausgleichsverordnung

In § 8 Abs. 4 der Thüringer ASP-Mehrbelastungsausgleichsverordnung vom 26. September 2023 (GVBl. S. 276) wird die Verweisung "den §§ 4 bis 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 58
Änderung der Thüringer Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für staatlich geprüfte
Lebensmittelchemikerinnen und
Lebensmittelchemiker

In § 5 Abs. 4 Satz 13 Halbsatz 2 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vom 14. September 2021 (GVBl. S. 524) wird die Verweisung "§ 41 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 59
Änderung der Thüringer Bauvorlagenverordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Bauvorlagenverordnung vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129), die durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVBl. S. 212) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 60
Änderung der Thüringer EU-
Amtshilfenzuständigkeitsverordnung

§ 1 Nr. 3 der Thüringer EU-Amtshilfenzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 766), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "3. zuständige Stelle für die Weiterleitung grenzüberschreitender Ersuchen von oder an Behörden im Land im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Binnenmarktinformationssystem für die Richtlinie 2006/123/EG und die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung,"

Artikel 61
Änderung der
Thüringer Gutachterausschussverordnung

Die Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 356) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Verweisung "den §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 83 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 und 2 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 83 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 und 2 VwVfG" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 3a Abs. 2 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 VwVfG" ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe "gelten die §§ 83 und 84 ThürVwVfG" durch die Angabe "gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 83 und 84 VwVfG" ersetzt.
3. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe "gelten die §§ 20 und 21 ThürVwVfG" durch die Angabe "gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 20 und 21 VwVfG" ersetzt.
4. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 90 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 VwVfG" ersetzt.

Artikel 62
Änderung der
Thüringer Heilberufezuständigkeitsverordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Heilberufezuständigkeitsverordnung vom 26. September 1994 (GVBl. S. 1071), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 63
Änderung der Thüringer Indirekteinleiterverordnung

§ 5 Abs. 7 der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch die Angabe "nach § 1 Abs. 1 Satz 1

ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.

2. In Satz 3 wird die Verweisung "§ 42a ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 64
Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In § 10 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 580), die durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Angabe "von § 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Angabe "des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 65
Änderung der
Thüringer Kommunalanstandsverordnung

In § 11 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalanstandsverordnung vom 28. April 2016 (GVBl. S. 196) wird die Angabe "§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "§ 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 66
Änderung der Thüringer Landeswahlordnung

In § 82 der Thüringer Landeswahlordnung in der Fassung vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 180) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 314) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz" ersetzt.

Artikel 67
Änderung der Thüringer
Landwirtschaftssachverständigenverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 352), die zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Angabe "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch die Angabe "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" ersetzt.

Artikel 68
Änderung der Thüringer
Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

In § 3 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. August 2016 (GVBl. S. 432), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 660) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 69
Änderung der Thüringer Pflegefachberufe-
Weiterbildungsverordnung

In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung vom 24. Januar 2010 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Verordnung vom 18. November 2020 (GVBl. S. 592) geändert worden ist, wird die Angabe "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 70
Änderung der Thüringer PÜZ-
Stellenanerkennungsverordnung

In § 7 Satz 2 der Thüringer PÜZ-Stellenanerkennungsverordnung vom 7. Februar 1997 (GVBl. S. 85), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 784) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" ersetzt.

Artikel 71
Änderung der Thüringer Schulordnung

In § 36 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 72
Änderung der
Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung

§ 6 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In Absatz 2 wird in der Einleitung des Satzes 1 die Verweisung "den §§ 71a bis 71e ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG" ersetzt.

Artikel 73
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die
Lehrämter

§ 20 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) erhält folgende Fassung:

"(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach Beginn der praktischen oder mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss; § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 4 VwVfG bleibt unberührt."

Artikel 74
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Förderung von Schwangerschafts- und
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

In § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Förderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 12. November 2019 (GVBl. S. 486) wird die Angabe "gelten die §§ 48 bis 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Angabe "gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 75
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Informationsbereitstellung und die elektronische
Verfahrensabwicklung bei den einheitlichen Stellen

In § 2 der Thüringer Verordnung über die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung bei den einheitlichen Stellen vom 4. November 2014 (GVBl. S. 670) wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)" durch den Klam-

merzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" ersetzt.

Artikel 76
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Prüfingenieure und Prüfsachverständigen

Die Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen vom 22. Februar 2018 (GVBl. S. 47), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2021 (GVBl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 7 wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 2 wird die Verweisung "§ 49 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 48 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 48 VwVfG" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG)" ersetzt.

Artikel 77
Änderung der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Verbrauchskennzeichnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl. S. 553), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2022 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" ersetzt.

Artikel 78
Änderung der Thüringer Verordnung zum
Anerkennungsverfahren nach der
Markscheider-Bergverordnung

In § 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung zum Anerkennungsverfahren nach der Markscheider-Bergverordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 779) wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" ersetzt.

Artikel 79
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Abwicklung von Verwaltungsverfahren
über eine einheitliche Stelle in den Bereichen
der Land- und Ernährungswirtschaft

In § 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle in den Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 164), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2022 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den § 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" ersetzt.

Artikel 80
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten
Behörden

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 5. Februar 1997 (GVBl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG" ersetzt.

Artikel 81
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Bestimmung der Zuständigkeit der
einheitlichen Stellen

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der einheitlichen Stellen in der Fassung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 71c Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 71c Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In den Absätzen 2 bis 7 wird jeweils die Verweisung "§ 71c Abs. 1 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 71c Abs. 1 VwVfG" ersetzt.

Artikel 82**Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Bearbeitungsfristen, Genehmigungsfiktionen und zur Anordnung des Verwaltungsverfahrens über eine einheitliche Stelle auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts**

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Bearbeitungsfristen, Genehmigungsfiktionen und zur Anordnung des Verwaltungsverfahrens über eine einheitliche Stelle auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts vom 28. Januar 2011 (GVBl. S. 9), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)" durch die Angabe "nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Verweisung "Absatz 1 Nr. 1" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 1" und die Verweisung "§ 42a ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2 bis 6" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6" ersetzt.

Artikel 83**Änderung der Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Lehrerbildung**

Die Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Lehrerbildung vom 1. Juli 2014 (GVBl. S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird die Verweisung "§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 36 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 36 VwVfG" ersetzt.

Artikel 84**Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes**

In § 12 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird die Angabe "gelten die §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 42a ThürVwVfG" durch die Angabe "gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsver-

fahrens-gesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

Artikel 85**Änderung der Thüringer Verordnung zur Führung eines elektronischen Stiftungsverzeichnisses**

In § 6 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Führung eines elektronischen Stiftungsverzeichnisses vom 8. Dezember 2010 (GVBl. S. 586), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 86**Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

In der Einleitung des § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), die durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung "den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.

Artikel 87**Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

Das Verwaltungskostenverzeichnis der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 9. September 2006 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2024 (GVBl. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 der Nummer 3.1.13 wird die Verweisung "§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 PBefG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 PBefG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In Spalte 2 der Nummer 3.5.5 wird der Klammerzusatz "(§ 18b AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ThürVwVfG)" durch den Klammerzusatz "(§ 18b AEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG)" ersetzt.

3. In Spalte 2 der Nummer 3.5.7 wird der Klammerzusatz "(§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 ThürVwVfG)" durch den Klammerzusatz "(§ 18b AEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 VwVfG)" ersetzt.
4. In Spalte 2 der Nummern 4.2.39, 4.2.53, 4.3.19, 5.2.1.1.2, 5.2.1.2.2 und 5.2.1.3.2 wird jeweils die Verweisung "den §§ 48 oder 49 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 oder 49 VwVfG" ersetzt."

Artikel 88

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG" ersetzt.

Artikel 89

Änderung der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Das Verwaltungskostenverzeichnis der Anlage der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 der Nummer 1.1.1.1 wird die Verweisung "§ 3a Abs. 2 ThürVwVfG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" ersetzt.
2. In Spalte 2 der Nummer 2.2.1 wird der Klammerzusatz "(§ 5 ThürVwZVG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 3 ThürVwZVG)" ersetzt.

Artikel 90

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nr. 3 bis 5, Artikel 4 Nr. 1, 2 und 7 bis 9, die Artikel 22 und 28 Nr. 2 und 3, die Artikel 32 und 36 Nr. 1 sowie Artikel 43 Nr. 3 und 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024

In Vertretung

Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Thüringer Bauordnung (ThürBO)* Vom 2. Juli 2024

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Teil

Das Grundstück und seine Bebauung

- § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
- § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- § 6 Abstandsflächen,
- § 7 Teilung von Grundstücken
- § 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

Dritter Teil Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt Gestaltung

- § 9 Gestaltung
- § 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

Zweiter Abschnitt Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

- § 11 Baustelle
- § 12 Standsicherheit
- § 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse
- § 14 Brandschutz
- § 15 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
- § 16 Verkehrssicherheit
- § 17 Bauarten

Dritter Abschnitt Bauprodukte

- § 18 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
- § 19 Anforderungen für die Verwendung von CE-gemarkten Bauprodukten
- § 20 Verwendbarkeitsnachweise
- § 21 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- § 22 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- § 23 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
- § 24 Übereinstimmungsbestätigung
- § 25 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
- § 26 Zertifizierung
- § 27 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen
- § 28 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

Vierter Abschnitt Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer

- § 29 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- § 30 Tragende und aussteifende Wände und Stützen
- § 31 Außenwände
- § 32 Trennwände
- § 33 Brandwände
- § 34 Decken
- § 35 Dächer

Fünfter Abschnitt Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

- § 36 Erster und zweiter Rettungsweg
- § 37 Treppen
- § 38 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- § 39 Notwendige Flure, offene Gänge
- § 40 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
- § 41 Umwehrungen

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Neufassung) (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; 2007 L 271 vom 16.10.2007, S. 18; 2008 L 93 vom 4.4.2008, S. 28; 2009 L 33 vom 3.2.2009, S. 49; 2014 L 305 vom 24.10.2014, S. 115; 2015 L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35; 2016 L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1),
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36),
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; 2013 L 103 vom 12.4.2013, S. 10; 2015 L 92 vom 8.4.2015, S. 118),
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) und
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; 2020 L 311 vom 25.9.2020, S. 11; 2022 L 41 vom 22.2.2022, S. 37).

Sechster Abschnitt **Technische Gebäudeausrüstung**

- § 42 Aufzüge
- § 43 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle
- § 44 Lüftungsanlagen
- § 45 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung
- § 46 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler
- § 47 Kleinkläranlagen, Gruben
- § 48 Aufbewahrung fester Abfallstoffe
- § 49 Blitzschutzanlagen

Siebenter Abschnitt **Nutzungsbedingte Anforderungen**

- § 50 Aufenthaltsräume
- § 51 Wohnungen
- § 52 Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder
- § 53 Barrierefreies Bauen
- § 54 Sonderbauten

Vierter Teil **Die am Bau Beteiligten**

- § 55 Grundsatz
- § 56 Bauherrschaft
- § 57 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser
- § 58 Unternehmen
- § 59 Bauleitung

Fünfter Teil **Bauaufsichtsbehörden, Verfahren**

Erster Abschnitt **Bauaufsichtsbehörden**

- § 60 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden
- § 61 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

Zweiter Abschnitt **Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit**

- § 62 Grundsatz
- § 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen
- § 64 Genehmigungsfreistellung

Dritter Abschnitt **Genehmigungsverfahren**

- § 65 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
- § 66 Baugenehmigungsverfahren
- § 67 Bauvorlageberechtigung
- § 68 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2
- § 69 Eintragung und Löschung von antragstellenden Personen nach § 68 Abs. 3
- § 70 Ausgleichsmaßnahmen

- § 71 Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung durch bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, Anzeigeverfahren
- § 72 Bautechnische Nachweise
- § 73 Abweichungen
- § 74 Bauantrag und Bauvorlagen
- § 75 Behandlung des Bauantrags
- § 76 Beteiligung benachbarter Personen und der Öffentlichkeit
- § 77 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
- § 78 Baugenehmigung und Baubeginn
- § 79 Geltungsdauer der Genehmigung
- § 80 Teilbaugenehmigung
- § 81 Typengenehmigung
- § 82 Vorbescheid
- § 83 Fliegende Bauten
- § 84 Bauaufsichtliche Zustimmung

Vierter Abschnitt **Bauaufsichtliche Maßnahmen**

- § 85 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte
- § 86 Baueinstellung
- § 87 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

Fünfter Abschnitt **Bauüberwachung**

- § 88 Bauüberwachung
- § 89 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

Sechster Abschnitt **Baulasten**

- § 90 Baulasten und Baulastenverzeichnis

Sechster Teil **Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011**

- § 91 Aufbau der Marktüberwachungsbehörden
- § 92 Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden
- § 93 Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

Siebenter Teil **Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, weitere Rechtsvorschriften**

- § 94 Ordnungswidrigkeiten
- § 95 Rechtsverordnungen
- § 96 Technische Baubestimmungen
- § 97 Örtliche Bauvorschriften
- § 98 Bestehende bauliche Anlagen
- § 99 Windenergie

Achter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 100 Übergangsregelungen
 § 101 Gleichstellungsbestimmung
 § 102 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, mit Ausnahme von Gebäuden,
2. Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Gebäuden an der Erdoberfläche,
3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,
4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
5. Krane und Krananlagen,
6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden,
7. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie weder Teil der Gebäudekonstruktion sind noch eine Erschließungsfunktion haben, und
8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; 2007 L 76 vom 16.3.2007, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 8 sind auf Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen, § 6 Abs. 1 bis 5 und 9, die §§ 60 bis 66, 73 bis 82, 84, 86, 89, 94 und 99 entsprechend anzuwenden.

§ 2 Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,

3. Campingplätze, Wochenendplätze, Zeltplätze, Spiel- und Sportflächen,
 4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
 5. Gerüste und Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
 6. Künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche und
 7. Freizeit- und Vergnügungsparks.
- Anlagen sind bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:
 - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche und
 - b) freistehende Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 201 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung dienen,
2. Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche,
3. Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
4. Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche und
5. Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich und zulässig ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht. Angebaute untergeordnete Gebäude ohne Aufenthaltsräume oder Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt und Kleingaragen im Sinne des § 1 Abs. 7 Nr. 1 der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung ändern die Eigenschaft "freistehend" im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 nicht.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m (Hochhäuser),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen
 - a) Antennen einschließlich der Masten zur Telekommunikationsversorgung,
 - b) Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments

- und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; 2020 L 311 vom 25.9.2020, S. 11; 2022 L 41 vom 22.2.2022, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung fallen,
3. Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder,
 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen insgesamt mehr als 800 m² Grundfläche haben,
 5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
 7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben oder
 - b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fassen,
 8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1.000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
 9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) jeweils für mehr als sechs Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,
 10. Krankenhäuser,
 11. Wohnheime,
 12. Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
 13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
 14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
 15. Camping- und Wochenendplätze,
 16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
 17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
 18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
 19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, oder
 20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.
- (5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.
- (6) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.
- (7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume und -flächen für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.
- (8) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.
- (9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.
- (10) Bauprodukte sind
1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; 2013 L 103 vom 12.4.2013, S. 10; 2015 L 92 vom 8.4.2015, S. 118) in der jeweils geltenden Fassung, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden und
 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.
- (11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.
- (12) Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüffämter sind Personen oder Behörden, denen bauaufsichtliche Prüfaufgaben einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung übertragen werden können.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt

auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Zweiter Teil Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, durch Baulast gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

(2) Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften widersprechen.

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

§ 6 Abstandsflächen

(1) Zur ausreichenden Belichtung und Belüftung sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gilt Satz 1 gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen entsprechend. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich

1. vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Rechtsvor-

schriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf,

2. wenn ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 oder 3a BauGB zulässig ist,
3. für Windenergieanlagen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden oder
4. für Antennen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einschließlich der Masten mit einer Breite des Mastes von höchstens 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.

(2) Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

(3) Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinanderstehen und
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

In den Fällen des Satzes 1 findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Höhe (H). H ist das lotrechte Maß von jedem Punkt des oberen Abschlusses der Wand oder der Dachhaut bis zur Geländeoberfläche. Die Abstandsfläche ist von dem Punkt der Geländeoberfläche, an dem H ermittelt wird, senkrecht zur Wand zu messen.

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten, deren Nutzung mit einem Gewerbe- oder Industriegebiet vergleichbar ist, genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Sind aufgrund einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 97 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, mit der Satzung ist die Geltung dieser Regelungen angeordnet.

(6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile, wie Gesimse und Dachüberstände,
2. bei Vorbauten, wie Balkonen, Erkern, Treppen, Treppenräumen und Aufzügen,
 - a) die Seiten, die nicht mehr als 1,60 m vor die Außenwand vortreten und
 - b) die den Nachbargrenzen gegenüberliegenden vorderen Seiten, wenn die Vorbauten insgesamt nicht

mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, nicht mehr als 1,60 m vor die Außenwand vortreten und mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben,

3. untergeordnete Dachaufbauten, wie Schornsteine, Abgasanlagen und Antennen,
4. die Seiten von Dachaufbauten und Dachausschnitten untereinander sowie die Wände von Dachausschnitten und
5. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze gegenüber dieser Grenze zurückspringende Seitenwände und Dächer.

(7) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig:

1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze bis zu 9 m; abweichend von Absatz 4 bleibt die von Dächern mit einer Neigung von bis zu 45 Grad erzeugte Abstandsfläche unberücksichtigt,
2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m,
4. Wärmepumpen, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m und
5. Terrassen mit einer Höhe bis zu 1 m.

Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 darf auf einem Grundstück insgesamt 18 m nicht überschreiten.

(8) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind abweichend von den Absätzen 1 bis 7 auch zulässig:

1. Änderungen innerhalb des Gebäudes,
2. Nutzungsänderungen,
3. die Errichtung und Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen die Tiefe der Abstandsflächen nach Absatz 5 einhalten,
4. die Errichtung und Änderung von Aufbauten, wenn deren Abstandsflächen nicht über die Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes hinausgehen,
5. der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen,
6. die Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenträume, wenn zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird und
7. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,40 m aufweisen.

Satz 1 Nr. 1 bis 6 gilt nicht für Gebäude nach Absatz 7 Nr. 1.

(9) Die Zulassung von Abweichungen nach § 73 setzt keine atypische Grundstückssituation voraus.

§ 7

Teilung von Grundstücken

(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften widersprechen.

(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften abgewichen werden, ist § 73 entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Antrag in Textform einer oder eines am Grundstücksverkauf Beteiligten hat die Bauaufsichtsbehörde ein Zeugnis darüber auszustellen, dass die Teilung des Grundstücks den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

§ 8

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne, andere städtebauliche Satzungen oder Satzungen nach § 97 Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kleinkinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kleinkinder erfordern.

Dritter Teil Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt Gestaltung

§ 9

Gestaltung

Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet

wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

§ 10

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die Inhaberinnen, Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen, wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind (Hinweisschilder),
3. einzelne Hinweiszeichen an öffentlichen Straßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken und
5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung und Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs können auch andere Werbeanlagen als nach den Sätzen 1 und 2 zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebiets und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Warenautomaten entsprechend.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anschlüsse und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,

2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen und
4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfs.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 11

Baustelle

(1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der bauleitenden Personen und der Unternehmerinnen oder Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

(4) Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind oder deren Erhaltung in der Baugenehmigung zur Auflage gemacht ist, müssen während der Bauausführung geschützt werden.

§ 12

Standicherheit

(1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer baulichen Anlage bestehen bleiben können.

§ 13

Schutz gegen schädliche Einflüsse

Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein.

§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 15 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

(2) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 16 Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

§ 17 Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen, die in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften gestellt werden, erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
 2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde
- erteilt worden ist. § 21 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauar-

ten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 96 Abs. 5 werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 96 Abs. 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 24 Abs. 2 gilt für die anwendende Person der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die anwendende Person über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 1 zu erbringen hat.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei der Ausführung oder der Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 vorgeschrieben werden.

Dritter Abschnitt Bauprodukte

§ 18 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen, die in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften gestellt werden, erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Rechtsvorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau nach § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 19

Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 20 bis 28 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

§ 20

Verwendbarkeitsnachweise

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis nach den §§ 21 bis 23 ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 96 Abs. 2 Nr. 3 wesentlich abweicht oder
3. dies in einer Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 5 vorgesehen ist.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, das

1. von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. für die Erfüllung der Anforderungen, die in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften gestellt werden, nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 96 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.

§ 21

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 nachgewiesen ist.

(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der antragstellenden Person zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist widerruflich und für eine bestimmte Frist zu erteilen, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Frist kann auf Antrag in Text-

form in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 79 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist unbeschadet der privaten Rechte Dritter zu erteilen.

(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.

(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch in Thüringen.

§ 22

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies ist mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 96 Abs. 5 bekannt zu machen.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauprodukte ist von einer Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 3 zu erteilen, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 nachgewiesen ist. § 21 Abs. 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 95 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 23

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Auf Antrag dürfen mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 24

Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 96 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 25.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen nach dem Recht anderer Länder und anderer Staaten gelten auch in Thüringen.

§ 25

Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihr oder ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 96, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 4 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 96, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauprodukts erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1.

§ 26

Zertifizierung

(1) Der Herstellerin oder dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 5 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 96 Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem all-

- gemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von einer Überwachungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 6 durchzuführen. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 96 Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 27

Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 6 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1,
2. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 7 und § 28 Abs. 2,
3. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach § 22 Abs. 2 Satz 1,
4. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach § 25 Abs. 2,
5. Zertifizierungsstelle nach § 26 Abs. 1 oder
6. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach § 26 Abs. 2

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch in Thüringen.

§ 28

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 1 zu erbringen hat.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt beim Einbau, beim Transport, bei der Instandhaltung oder bei der Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwa-

chung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 27 Satz 1 Nr. 2 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.

Vierter Abschnitt
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
Wände, Decken, Dächer

§ 29

Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) Baustoffe sind nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten zu unterscheiden in

1. nichtbrennbare,
2. schwer entflammbar oder
3. normal entflammbar.

Baustoffe, die nicht mindestens normal entflammbar sind (leicht entflammbar Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind.

(2) Bauteile sind nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit zu unterscheiden in

1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmend oder
3. feuerhemmend;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall und bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile sind zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe zu unterscheiden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben oder
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen nach Satz 2 Nr. 2 und
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen nach Satz 2 Nr. 3 entsprechen. Abweichend von Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 96 entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 33 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.

§ 30

Tragende und aussteifende Wände und Stützen

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden

1. der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und
3. der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt, und
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure im Sinne des § 39 Abs. 1 dienen.

(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden

1. der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig und
2. der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.

§ 31

Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile, wie Brüstungen und Schürzen, sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für

1. Türen und Fenster,
2. Fugendichtungen,
3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen und
4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.

(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwer entflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normal entflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrgeschwindigkeit hinaus hochgeführt werden, müssen schwer entflammbar sein. Baustoffe, die schwer entflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, sind gegen die Brandausbreitung Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 96 ent-

sprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.

§ 32 Trennwände

(1) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr und
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

(3) Trennwände nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nr. 2 müssen feuerbeständig sein.

(4) Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

(5) Öffnungen in Trennwänden sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; ausgenommen sind Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr.

§ 33 Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Rechtsvorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist; § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, als Gebäudeabschlusswand bei aneinandergebauten Gebäuden auf demselben Grundstück und zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück mit einem Abstand von weniger als 5 m zueinander,

3. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,
4. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt und
5. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt.

(3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 für Gebäude

1. der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,
2. der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände und
3. der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben, zulässig. Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen
 1. des Absatzes 2 Nr. 2 Wände in der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile, jedoch mindestens feuerhemmend und
 2. des Absatzes 2 Nr. 5 feuerbeständige Wände, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2.000 m³ ist, zulässig.

(4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschosswise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Wände im Übrigen den Vorgaben nach Absatz 3 Satz 1 entsprechen,
2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare

Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. Satz 2 gilt auch für am 4. April 2023 rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch nachträglichen Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden.

(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand, ausgebildet ist.

(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.

(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(10) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Abs. 6 Nr. 2, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.

(11) Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.

§ 34 Decken

(1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden

1. der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und
3. der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt und
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) Im Kellergeschoss müssen Decken in Gebäuden

1. der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig und
2. der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein. Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 genügt.

(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen und
3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

§ 35 Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m und
4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen

1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
 2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m und
 3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.
- Für die Abstände nach den Sätzen 1 und 2 findet § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,
 2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,
 3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,
 4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen und
 5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind
1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und
 2. begrünte Bedachungen
- zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen gegen eine Brandentstehung getroffen werden.

- (5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. kein Abstand bei
 - a) Dachflächenfenstern, Oberlichtern, Lichtkuppeln und Öffnungen in Bedachungen, wenn diese Wände mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind, und
 - b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, die durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind,
2. mindestens 0,50 m bei Solaranlagen, die höchstens 0,30 m über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind und nicht unter Nummer 1 Buchst. b fallen, und
3. mindestens 1,25 m bei
 - a) Dachflächenfenstern, Oberlichtern, Lichtkuppeln und Öffnungen in Bedachungen, die nicht unter Nummer 1 Buchst. a fallen,
 - b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, die nicht unter Nummer 1 Buchst. b fallen, und
 - c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchst. b und Nummer 2 fallen.

- (6) Dächer von traufseitig aneinandergelagerten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile, feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dächern müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.

- (7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen,

müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile, die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

- (8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

Fünfter Abschnitt Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

§ 36

Erster und zweiter Rettungsweg

- (1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.

- (2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

- (3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

§ 37

Treppen

- (1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.

- (2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig.

(3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Treppen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
2. nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2.

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden

1. der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen und
3. der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend

sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.

(7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.

§ 38

Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m² Grundfläche, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
3. als Außentreppe, wenn ihre Benutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann und
4. innerhalb von Wohnungen.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes und eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

(4) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden

1. der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,
2. der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein und
3. der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen bestehen.

(6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m² Grundfläche, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse und
3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

(7) Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen

1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² Fläche haben, die geöffnet werden können, oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach den Sätzen 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² Fläche und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für notwendige Treppenräume mit Druckbelüftungsanlagen.

§ 39

Notwendige Flure, offene Gänge

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche und innerhalb von Wohnungen und
4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² Grundfläche sind, Trennwände nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 36 Abs. 1 hat.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte dürfen nicht länger als 30 m sein; soweit über notwendige Flure beide Rettungswege in nur einer Fluchtrichtung (Stichflur) geführt werden, dürfen sie nicht länger als 15 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.

(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

§ 40

Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Inneren des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(3) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

(4) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(5) Fenster, die als Rettungswege nach § 36 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m mal 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davorliegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

§ 41

Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umweh- rung dem Zweck der Flächen widerspricht,
2. nicht begehbbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen,
3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
4. Öffnungen in begehbbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,
5. nicht begehbbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3,
6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen, und
7. Kellerlichtschächte und Betriebschächte, die an Ver- kehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher ab- gedeckt sind.

(2) In Verkehrsflächen liegende Kellerlichtschächte und Be- triebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesi- chert sein. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstung unter der notwendigen Umweh- rungshöhe liegen, sind zu sichern.

(3) Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe

1. bis zu 12 m müssen mindestens 0,80 m und
2. von mehr als 12 m müssen mindestens 0,90 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Geländer, die nach Satz 3 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden. An- dere nach Absatz 1 notwendige Umweh- rungen müssen fol- gende Mindesthöhen haben:

1. 0,90 m bei Umweh- rungen
 - a) zur Sicherung von Öffnungen in begehbbaren De- cken und Dächern sowie
 - b) von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m und
2. 1,10 m bei Umweh- rungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe.

Sechster Abschnitt Technische Gebäudeausrüstung

§ 42 Aufzüge

(1) Aufzüge im Inneren von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in an- dere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausge- nommen in Hochhäusern,
2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinan- der in Verbindung stehen dürfen, und
4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2; sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhem- mend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müs- sen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschachttü- ren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit er- forderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustel- len, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von min- destens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, minde- stens jedoch 0,10 m² haben. Diese Öffnung darf einen Ab- schluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so ge- wählt sein, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl ha- ben; dies gilt nicht

1. beim nachträglichen Ausbau und der Nutzungsände- rung des obersten Geschosses und
2. bei der Aufstockung des Gebäudes um bis zu zwei Geschosse.

Die nach Satz 1 erforderlichen Aufzüge müssen mit Sprach- modulen ausgerüstet sein. Von diesen Aufzügen muss min- destens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentra- gen und Lasten aufnehmen können sowie Haltestellen in allen Geschossen haben. Diese Aufzüge müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinhei- ten in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. Halte- stellen im obersten Geschoss oder in den Kellergeschos- sen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m mal 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m mal 1,40 m haben. Aufzugtüren müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In ei- nem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen ist es zu- lässig, dass der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abge- sperrt werden kann. Vor den Aufzügen muss eine ausrei- chende Bewegungsfläche vorhanden sein.

§ 43

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung getroffen sind; dies gilt nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. innerhalb von Wohnungen und
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

§ 44 Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder, wenn Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung getroffen sind.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasleitungen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht
1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
 2. innerhalb von Wohnungen und
 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen.

(6) Für raumluftheiztechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 45 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach der Lage, Größe, baulichen Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

(3) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht zu reinigen sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.

(4) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter und feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 46 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(1) Fensterlose Bäder und Toilettenräume sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) In jeder Wohnung muss ein eigener Wasserzähler vorhanden sein. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.

§ 47 Kleinkläranlagen, Gruben

Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen dichte und sichere Abdeckungen sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht, und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

§ 48 Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume

1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände haben,
2. Öffnungen vom Gebäudeinneren zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,
3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und
4. eine ständig wirksame Lüftung haben.

§ 49

Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Siebenter Abschnitt
Nutzungsbedingte Anforderungen

§ 50

Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Netto-Raumfläche des Raumes, einschließlich der Netto-Raumfläche verglaster Vorbauten und Loggien, haben.

(3) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.

§ 51

Wohnungen

(1) Fensterlose Küchen und Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind

1. barrierefrei zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfsmittel,
2. leicht erreichbare Abstellräume für Fahrräder und
3. für jede Wohnung ein Abstellraum

herzustellen; die Abstellräume müssen ausreichend groß sein.

(3) In jeder Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette vorhanden sein.

(4) Zum Schutz von Leben und Gesundheit müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen geeigneten Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Bauteile die §§ 6, 30, 31 und 33 bis 35 nicht anzuwenden.

§ 52

Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen im erforderlichen Umfang geeignete Stellplätze hergestellt werden, wenn der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen erfolgt (notwendige Stellplätze); die Stellplätze können auch in Garagen hergestellt werden. Geeignete schwellenlos erreichbare Abstellplätze für Fahrräder sind in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze für Fahrräder). Bei der Bemessung des Bedarfs von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Zahl und die Art der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder,
2. die örtlichen Verkehrsverhältnisse,
3. die zu erwartende Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, auch unter Berücksichtigung geplanter Änderungen-, und
4. gemeindliche Mobilitätskonzepte.

Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen ist nur der Mehrbedarf zu decken. Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte dürfen durch Satzung insbesondere unter Berücksichtigung der Kriterien des Satzes 3 die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder festlegen.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 entfallen,

1. soweit die Gemeinde durch örtliche Bauvorschrift nach § 97 oder durch städtebauliche Satzung die Herstellung von notwendigen Stellplätzen sowie notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder ausschließt oder beschränkt,
2. wenn bei einem am 4. April 2023 rechtmäßig bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird und
3. bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

(3) Die notwendigen Stellplätze sowie die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Benutzung für diesen Zweck durch Baulast gesichert wird, herzustellen oder nach Absatz 4 abzulösen.

(4) Die notwendigen Stellplätze sowie die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder können mit Einverständnis der Gemeinde durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden. Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz und Abstellplatz ist durch Satzung festzulegen und kann insbesondere nach der Art der Nutzung und der Lage der baulichen Anlage unterschiedlich geregelt werden. Der Geldbetrag darf 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten von Stellplätzen oder Abstellplätzen nach Absatz 5 Nr. 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets nicht übersteigen.

(5) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 4 zweckgebunden zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Stellplätze oder Abstellplätze oder
2. sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr.

§ 53

Barrierefreies Bauen

(1) In

1. Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses und
2. Gebäuden, die nach § 42 Abs. 4 über einen Aufzug verfügen müssen, müssen die Wohnungen von mindestens zwei Geschossen

barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, mindestens ein Toilettenraum, mindestens ein Bad und, soweit vorhanden, eine Küche oder Kochnische sowie ein Freisitz sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei zugänglich sein. § 42 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch

1. nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses oder
 2. Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder
 3. Teilung von Wohnungen
- zusätzliche Wohnungen entstehen.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Personenverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur, des Bildungs- und Erziehungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten und
6. Stellplätze und Toilettenanlagen.

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Flächen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen, Besucher, Benutzerinnen und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Für bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden, oder ihrer Betreuung dienen, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Abweichungen nach § 73 von den Absätzen 1 bis 3 können auch zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs,
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder
4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung.

§ 54 Sonderbauten

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Bestimmungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf:

1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenen Flächen der Grundstücke,
3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,
4. die Anlage von Zu- und Abfahrten,
5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,
6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,
7. die Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen,
8. die Löschwasserrückhaltung,
9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen,
10. die Beleuchtung und Energieversorgung,
11. die Lüftung und Rauchableitung,
12. die Feuerungsanlagen und Heizräume,
13. die Wasserversorgung,
14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen,
15. die Stellplätze und Abstellplätze,
16. die barrierefreie Nutzbarkeit,
17. die zulässige Zahl der Benutzerinnen und Besucher sowie die Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
18. die Zahl der Toiletten für Besucherinnen und Besucher,
19. den Umfang, Inhalt und die Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts,
20. weitere zu erbringende Bescheinigungen,
21. die Bestellung und Qualifikation der bauleitenden Person sowie der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter,
22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten und
23. die Erst- und Wiederholungsprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.

Vierter Teil Die am Bau Beteiligten

§ 55 Grundsatz

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrschaft und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 56 Bauherrschaft

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr (Bauherrschaft) hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 57 bis 59 zu bestellen, soweit sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geeignet ist. Der Bauherrschaft obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrschaft, hat die neue Bauherrschaft dies der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrschaft auf, kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine sie vertretende Person bestellt wird, die die der Bauherrschaft nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 VwVfG mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.

§ 57 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Entwurfs verantwortlich. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung erforderlichen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.

§ 58 Unternehmen

(1) Jedes Unternehmen ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Es hat die zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.

(2) Jedes Unternehmen hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmens oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass es für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

§ 59 Bauleitung

(1) Die bauleitende Person (Bauleitung) hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmen bleibt unberührt.

(2) Die die Bauleitung übernehmenden Personen müssen über die für ihre Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügen sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleitungen heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der bauleitenden Person. Die Bauleitung hat die Tätigkeit der Fachbauleitungen und ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

Fünfter Teil Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Erster Abschnitt Bauaufsichtsbehörden

§ 60

Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden

- (1) Bauaufsichtsbehörden sind
1. die Landkreise und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungsbereich als untere Bauaufsichtsbehörden,
 2. das Landesverwaltungsamt als obere Bauaufsichtsbehörde und
 3. das für das Bauordnungsrecht zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde.

Das Landesverwaltungsamt ist auch technische Fachbehörde. Es unterstützt auf Anforderung die Bauaufsichtsbehörden, insbesondere durch Gutachten und Beratung, und wirkt bei der Normung mit.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung, Nutzung oder die Beseitigung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(3) Kommt eine Bauaufsichtsbehörde einer schriftlichen Weisung ihrer Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach, so kann die die Fachaufsichtsbehörde leitende Person anstelle der angewiesenen Behörde handeln (Selbsteintritt).

(4) Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Den Bauaufsichtsbehörden müssen insbesondere auch Personen mit Ingenieur- oder Hochschulabschluss im Bauwesen, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts verfügen, und Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen, angehören; die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von diesen Anforderungen gestatten.

§ 61

Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung, Nutzung oder Beseitigung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere, sachnähere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Soweit die Regelungen nach den §§ 12 bis 53 und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht ausreichen, um die Anforderungen nach

§ 3 zu erfüllen, können die Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall auch weitergehende Anforderungen stellen, um erhebliche Gefahren abzuwehren.

(3) Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.

(4) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen, einschließlich der Wohnungen, zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Zweiter Abschnitt Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

§ 62

Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 63, 64, 83 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 63, 64, § 83 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den §§ 65, 66 und 72 Abs. 5 sowie § 84 Abs. 3 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, an Anlagen gestellt werden sowie von der Pflicht, nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Entscheidungen, wie Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, einzuholen und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt. Die Verpflichtungen der Bauherrschaft, der mit der Baubetreuung Beauftragten, der Bauaufsichtsbehörden, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 63

Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

- a) eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich,
- b) Garagen und Gebäude zum Abstellen von Fahrrädern einschließlich überdachter Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer mittleren Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis zu 3 m und mit einer Grundfläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich,
- c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 201 BauGB dienen, eine Grundfläche von höchstens

- 100 m² haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
- d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 201 BauGB dienen und eine Grundfläche von höchstens 1.600 m² haben,
 - e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Beförderung von Schülerinnen und Schülern dienen,
 - f) Schutzhütten für wandernde Personen, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
 - g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4 m, außer im Außenbereich,
 - h) vor der Außenwand eines Gebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete unbeheizte Wintergärten mit einer Grundfläche bis zu 20 m² und 75 m³ Brutto-Rauminhalt,
 - i) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung und
 - j) Wochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 40 m² und einer Firsthöhe bis zu 4 m in genehmigten Wochenendhausgebieten;
2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m;
 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
 - a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
 - b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
 - c) sonstige Solaranlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen,
 - d) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m, außer in reinen Wohngebieten und im Außenbereich, soweit es sich um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) oder der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181) jeweils in der jeweils geltenden Fassung handelt,
 - e) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden und
 - f) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 kg nicht überschreitet;
 4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:
 - a) Brunnen und
 - b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wasser oder Wärme oder der Abwasserbeseitigung dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 20 m²;
 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:
 - a) unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b Antennen, einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 72 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,
 - b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,
 - c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
 - d) Signalthochbauten für die Landesvermessung und
 - e) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m;
 6. folgende Behälter:
 - a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m³,
 - b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³,
 - c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m,
 - d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,
 - e) Fahrsilos und ähnliche Anlagen und
 - f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³;
 7. folgende Mauern und Einfriedungen:
 - a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich, und
 - b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 201 BauGB dienen;
 8. private Verkehrsanlagen, einschließlich Brücken und Durchlässe mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;

9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 300 m²;
10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:
- Schwimmbekken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m³, einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,
 - Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,
 - Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
 - Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen und
 - Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen;
11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:
- nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
 - die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
 - für einzelne neue Räume in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden sowie die damit verbundene Nutzungsänderung,
 - Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,
 - Außenwandverkleidungen, einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen und
 - Bedachungen, einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern;
12. folgende Werbeanlagen sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage:
- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m², außer im Außenbereich,
 - Warenautomaten,
 - Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,
 - Hinweisschilder und
 - Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten mit einer Höhe bis zu 10 m;
13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare bauliche Anlagen:
- Baustelleneinrichtungen, einschließlich Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,
 - Gerüste,
 - Toilettenwagen,
 - Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,
 - bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,
 - Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten, und
 - ortsveränderliche Antennen einschließlich der Masten, die für längstens zwei Jahre aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 72 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden;
14. folgende Plätze:
- unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 201 BauGB dienen,
 - andere Lager- und Abstellplätze mit einer Fläche bis zu 100 m², außer im Außenbereich,
 - nicht überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer Fläche bis zu jeweils insgesamt 100 m² je Grundstück und deren Zufahrten, außer im Außenbereich, und
 - Kinderspielplätze;
15. folgende sonstige bauliche Anlagen:
- Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung,
 - Regale mit einer Oberkante Lagerguthöhe bis zu 7,50 m,
 - Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler, Skulpturen und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,
 - Waren- und Leistungsautomaten sowie Packstationen von Post- und Paketdienstleistern mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m und
 - andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen, wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.
- (2) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn
- für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 66 in Verbindung mit § 72 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder
 - die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.
- (3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von
- Anlagen nach Absatz 1,
 - freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 und
 - sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.
- Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine

qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 72 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Satz 3 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 78 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.

§ 64 Genehmigungsfreistellung

(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2

1. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von
 - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - b) sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind,
 - c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Vorhaben nach den Buchstaben a und b und
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 im Anwendungsbereich des
 - a) § 34 BauGB die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben,
 - b) § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie,
3. die Modernisierung und der Ersatz von bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht,

1. wenn die baulichen Anlagen Sonderbauten sind oder werden,
2. für Anlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) oder dem Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) jeweils in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
3. für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung
 - a) eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Grundfläche geschaffen werden, und
 - b) baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb eines vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Internet bekannt gemachten angemessenen Sicherheitsabstands um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 S. 123) in der jeweils geltenden Fassung liegen, es sei denn, die Immissionsschutzbehörde hat aufgrund ihr vorliegender Kenntnisse mitgeteilt, dass sich das Vorhaben außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs im Sinne des § 50 BImSchG befindet; bei der Festlegung des angemessenen Abstands sind insbesondere die im Betriebsbereich verwendeten

Stoffe, die Art des Umgangs mit diesen Stoffen, Gegebenheiten der unmittelbaren Umgebung und repräsentative Szenarien eines schweren Unfalls zu berücksichtigen.

(2) Bauvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12 und 30 Abs. 2 BauGB liegen,
2. sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen,
3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuchs gesichert ist und
4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt.

(3) Die Bauherrschaft hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit die Unterlagen nicht elektronisch bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wurden und sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde der Bauherrschaft innerhalb der Frist nach Satz 2 mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft mit der Ausführung des Vorhabens beginnen. Von der Mitteilung nach Satz 3 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Unterlagen erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 mit dessen Ausführung nicht begonnen wurde oder die Bauausführung mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist.

(4) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 4, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrschaft vorgelegte Unterlagen zurückzureichen. Hat die Bauherrschaft bei der Einreichung der Unterlagen bestimmt, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 als Bauantrag zu behandeln sind, leitet die Gemeinde die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter. Werden Unterlagen gleichzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde elektronisch eingereicht, informiert die Bauaufsichtsbehörde über die Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 1. Alternative und gegebenenfalls über die Erklärung der Bauherrschaft, dass die Einreichung der Unterlagen als Bauantrag behandelt werden soll.

(5) § 72 bleibt unberührt. § 74 Abs. 2 Satz 1, § 75 Abs. 3 sowie § 78 Abs. 6 bis 8 sind entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt Genehmigungsverfahren

§ 65

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

(1) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird durchgeführt bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. Antennen einschließlich der Masten zur Telekommunikationsversorgung,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, und
4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Vorhaben nach den Nummern 1 bis 3,

ausgenommen Sonderbauten und Anlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Thüringer UVP-Gesetz unterliegen. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 73 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 72 bleibt unberührt.

(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(3) Absatz 1 gilt auch für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen. Bei diesen Anlagen ist über den Bauantrag innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

§ 66

Baugenehmigungsverfahren

Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter § 65 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. die Anforderungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften sowie

3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 72 bleibt unberührt.

§ 67

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt" führen darf oder
2. in die von der Ingenieurkammer Thüringen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder ohne eine solche Listeneintragung nach § 71 bauvorlageberechtigt ist; einer Eintragung in diese Liste bedarf es nicht, wenn die antragstellende Person aufgrund einer vergleichbaren Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner Berufsangehörige,

1. die über die in § 68 genannten inländischen oder ausländischen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Bauvorlagen und Bauvorhaben und für
 - a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, und
 - c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
2. die die Berufsbezeichnung "Innenarchitektin" oder "Innenarchitekt" führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden sowie
3. die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können und nach diesem Abschluss mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit.

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nr. 1 müssen in ein von der Ingenieurkammer Thüringen zu führendes Verzeichnis eingetragen sein und zur Deckung der sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung sowie eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten; § 33 des Thüringer Archi-

tekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 68

Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2

(1) Auf Antrag ist in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 von der Ingenieurkammer Thüringen einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten an einer deutschen Hochschule nachweist und
2. nach dem in Nummer 1 genannten Abschluss mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist auf Antrag in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 einzutragen, wer über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt.

(3) Auf Antrag ist in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 einzutragen, wer

1. in Bezug auf die Studienanforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung besitzt, soweit diese Studienanforderungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten,
2. mit dem Ausbildungsnachweis nach Nummer 1 die Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und
3. eine berufspraktische Tätigkeit nachweist, die den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 gleichwertig ist.

Satz 1 gilt auch für eine antragstellende Person, die nachweist, dass sie

1. diese berufspraktische Tätigkeit ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises ist, der die Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, und
3. keine wesentlichen Unterschiede zum Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1 bestehen.

Antragstellende Personen nach den Sätzen 1 und 2 müssen zur Deckung der sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung sowie eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten; § 33 ThürAIKG gilt entsprechend.

(4) Über die Eintragung in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Einer Eintragung in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn die antragstellende Person aufgrund einer vergleichbaren Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

§ 69

Eintragung und Löschung von antragstellenden Personen nach § 68 Abs. 3

(1) Der Antrag auf Eintragung kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Für die Form, die einzureichenden Unterlagen und das Eintragungsverfahren gelten im Übrigen § 12 Abs. 2 bis 5 und § 13 des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Antragstellende Personen haben der Ingenieurkammer Thüringen Unterlagen nach Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen. Gibt die antragstellende Person an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer Thüringen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder die jeweilige Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG kann die Ingenieurkammer Thüringen bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats die Überprüfung der Kriterien nach Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die antragstellende Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden tätig, kann die Ingenieurkammer Thüringen im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsmitgliedstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund schwerwiegender standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e, f und g der Richtlinie 2005/36/EG findet Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem.

(3) Die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 muss folgende Angaben über die antragstellende Person enthalten:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel,
5. ladungsfähige Adresse,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Bezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde.

Wesentliche Änderungen in den nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 eingetragenen Angaben hat die antragstellende Person

der Ingenieurkammer Thüringen unverzüglich mitzuteilen. Für die Löschung aus der Liste ist § 12 ThürAIKG entsprechend anzuwenden.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 nicht erfolgen, weil die Ingenieurkammer Thüringen feststellt, dass die antragstellende Person die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid im Sinne des § 10 ThürBQFG festzustellen.

§ 70

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellende Personen, die nicht in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, aber über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Person mit einer Berufsqualifikation nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, kann die Ingenieurkammer Thüringen sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sind durch Satzung der Ingenieurkammer Thüringen festzulegen.

(3) Die Ingenieurkammer Thüringen kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

§ 71

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung durch bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, Anzeigeverfahren

(1) Dienstleisterinnen und Dienstleister sind zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt, wenn sie in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen sind. Sie müssen zur Deckung der sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung sowie eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten; § 33 ThürAIKG gilt entsprechend.

(2) Dienstleisterinnen und Dienstleister, die die vorübergehende und gelegentliche Erstellung von Bauvorlagen beabsichtigen, haben das erstmalige Erbringen dieser Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Thüringen in Textform anzuzeigen; ob Dienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist von der Ingenieurkammer Thüringen im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen

Wiederkehr und Kontinuität. Einer Anzeige nach Satz 1 Halbsatz 1 bedarf es nicht, wenn die jeweilige Dienstleisterin oder der jeweilige Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 Halbsatz 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 68 Abs. 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Tätigkeit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt wurde, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
5. ein Nachweis über den beruflichen Versicherungsschutz.

§ 12 Abs. 2 bis 5 und § 13 ThürBQFG gelten für das Anzeigeverfahren entsprechend.

(3) Die Vorlage der Anzeige nach Absatz 2 berechtigt die Dienstleisterin oder den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Die Ingenieurkammer Thüringen ist berechtigt, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister von der Ingenieurkammer Thüringen zu untersagen, wenn die nach Absatz 2 Satz 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder wenn nach Prüfung dieser Unterlagen durch die Ingenieurkammer Thüringen keine ausreichende Dienstleistungserbringung zu erwarten ist; in diesem Fall ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie oder er die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 3 Satz 2, so darf ihr oder ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund ihrer oder seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System nach § 67.

(4) Ausländische bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen zu behandeln. Die Ingenieurkammer Thüringen stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

§ 72

Bautechnische Nachweise

(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verkehrsfreie Bauvorhaben einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 67 Abs. 2 und 3 Nr. 3 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von

1. einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder
2. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Standsicherheit

erstellt sein. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Person nach Satz 1 erstellt werden. Der Standsicherheitsnachweis muss

1. bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
2. bei unterirdischen Mittelgaragen und Großgaragen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder
3. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei
 - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
 - c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m und
 - d) Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen,

bauaufsichtlich geprüft sein; dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

(3) Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3, muss der Brandschutznachweis von

1. einer für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigten Person, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
2. einer oder einem
 - a) Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die oder der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) Absolventin oder Absolventen, die oder der die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat,

und nach dem Abschluss mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder

3. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz

erstellt sein. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer der in Satz 1 genannten Personen erstellt werden. Bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5

muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen müssen in eine von der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen gemeinsam geführte Liste eingetragen sein; die §§ 11 und 12 ThürAIKG gelten entsprechend. Eintragungen in vergleichbaren Listen anderer Länder gelten auch in Thüringen. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, sind nachweisberechtigt, wenn sie in ihrem Niederlassungsstaat vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten; sie haben das erstmalige Tätigwerden der Architektenkammer Thüringen oder der Ingenieurkammer Thüringen in Textform anzuzeigen und dabei die in § 71 Abs. 2 Satz 3 genannten Unterlagen beizufügen. Bei Bediensteten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist für die dienstliche Tätigkeit eine Eintragung in die Liste nach Satz 1 nicht erforderlich, wenn ihnen die obere Bauaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass sie im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllen.

(5) Soweit abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Erstellerin oder der Ersteller eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises nicht in die in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 genannte Liste eingetragen ist, ist die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheits- oder Brandschutznachweises erforderlich. Außer in den Fällen nach Satz 1, nach Absatz 2 Satz 3 und nach Absatz 3 Satz 3 sind bautechnische Nachweise nicht zu prüfen; § 73 bleibt unberührt. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüffamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch in Thüringen.

§ 73

Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten

nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Satz 1, vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für

1. Bauvorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. Bauvorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
3. Bauvorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.

§ 96 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Der gesonderten Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, soweit bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden.

(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung ist gesondert in Textform zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Im Übrigen sind Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zuzulassen; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

(4) Zulassungen von Abweichungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 erlöschen, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder
2. die Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. § 79 gilt entsprechend.

§ 74

Bauantrag und Bauvorlagen

(1) Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(3) In besonderen Fällen kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung das Bauvorhaben in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.

(4) Ist die Bauherrschaft nicht Grundstückseigentümerin, kann die Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben fordern.

§ 75

Behandlung des Bauantrags

(1) Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag die Gemeinde und diejenigen Stellen an,

1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder
2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann.

Die Anhörung entfällt, wenn die Gemeinde oder die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt oder auf eine Beteiligung verzichtet hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht zwei Monate nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat den Bauantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen auf Vollständigkeit zu prüfen und der Bauherrschaft den Eingang des Antrags zu bestätigen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf; werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3) Betrifft das Bauvorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend zu Absatz 1 und 2, dass

1. auf Antrag der Bauherrschaft das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Bauvorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle nach § 71a VwVfG abgewickelt werden,
2. die einheitliche Stelle nach Nummer 1 ein Verfahrenshandbuch für Bauherrschaften bereitstellt und diese Informationen auch im Internet zugänglich macht; dabei muss sie gesondert auch auf kleinere Bauvorhaben und Bauvorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität eingehen und in den im Internet veröffentlichten Informationen darauf hinweisen, für welche Bauvorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen in Thüringen für Bauvorhaben nach Satz 1 zuständig sind und
3. die Bauaufsichtsbehörde und die zu beteiligenden Behörden die zur Prüfung des Bauantrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an die Bauherrschaft zusammenfassen, die Bauaufsichtsbehörde nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren erstellt und diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls der Bauherrschaft mitteilt.

§ 76

Beteiligung benachbarter Personen und der Öffentlichkeit

(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke (benachbarte Personen) vor der Erteilung von Abweichungen und Befreiungen durch Zustellung benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Die Beteiligung der benachbarten Personen und der Öffentlichkeit erfolgt ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrschaft, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten, wenn der Zweck der Beteiligung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann, und wenn die Bauherrschaft entsprechende Bauvorlagen einreicht. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen. Die nach Satz 1 durch Zustellung benachrichtigten, beteiligten benachbarten Personen sind mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 geltend gemacht worden sind; auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn die benachbarten Personen dem Bauvorhaben zugestimmt haben. Haben benachbarte Personen dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung mit dem Teil der Bauvorlagen, auf den sich die Einwendungen beziehen, zuzustellen.

(3) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder benachbarte Personen zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Bauherrschaft das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie zusätzlich im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird, und
3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 9, 10, 12, 13, 15 oder 16 sind,

ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG liegt; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs im Sinne des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vom November 2010, abzurufen auf der Internetseite der KAS, befindet. Satz 2 gilt nicht, wenn

1. die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist oder
2. bei der Änderung von Vorhaben nach Satz 2 Nr. 3 sich die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen nicht erhöht.

Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach den Sätzen 1 oder 2, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist zu informieren

1. über den Gegenstand des Vorhabens,
2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
3. dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt, und
4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 ist zusätzlich über

1. gegebenenfalls die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 5 UVPG sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 55 und 56 UVPG,
 2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf, und
 3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit
- zu informieren.

(5) Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gilt § 10 Abs. 2 BImSchG entsprechend. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.

(6) Ist mehr als 20 benachbarten Personen eine Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 2 zuzustellen, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden;

wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Bauaufsichtsbehörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen; § 78 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung ist § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BImSchG entsprechend anzuwenden.

(7) Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümerinnen oder der Eigentümer. Steht das Eigentum des Nachbargrundstücks im Eigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung, genügt die Beteiligung der Vertretung im Sinne des § 9b WEG; ihre Unterschrift gilt jedoch nicht als Zustimmung der einzelnen Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer.

§ 77

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB oder nach § 73 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen durch Genehmigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durch die Bauaufsichtsbehörde oder die Widerspruchsbehörde zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

(2) § 120 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(3) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung von der für die Ersetzung des Einvernehmens zuständigen Behörde anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist insoweit zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

§ 78

Baugenehmigung und Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind

nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und benachbarte Personen nicht nach § 76 Abs. 2 Satz 1 zugestimmt haben.

(3) Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. Nach Widerruf oder nach Ablauf der gesetzten Frist ist die bauliche Anlage ohne Entschädigung zu beseitigen; ein ordnungsgemäßer Zustand ist herzustellen. Um die Erfüllung von mit der Baugenehmigung verbundenen Verpflichtungen zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich anfallenden Kosten verlangt werden.

(4) Die Baugenehmigung ist unbeschadet der privaten Rechte Dritter zu erteilen.

(5) Der Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch eine Übermittlung des Genehmigungsbescheids zur Kenntnis zu geben.

(6) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrschaft zugegangen ist,
2. die Prüfungen nach § 72 Abs. 2 und 3 erfolgt sind und
3. die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

(7) Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Absteckung und Höhenlage von ihr abgenommen oder die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird. Baugenehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

(8) Die Bauherrschaft hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde in Textform anzuzeigen (Baubeginnsanzeige).

§ 79

Geltungsdauer der Genehmigung

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung, einschließlich der durch die Baugenehmigung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 66 Satz 1 Nr. 3 ersetzten Entscheidungen, sowie Abweichungen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 erlöschen, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder
2. die Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen

worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der jeweiligen Frist nach Satz 1 bis zur Unanfechtbarkeit der jeweiligen Genehmigung.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann auf Antrag der Bauherrschaft in Textform jeweils um drei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

§ 80

Teilbaugenehmigung

Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf Antrag in Textform schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 78 gilt entsprechend.

§ 81

Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, ist auf Antrag in Textform durch die obere Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung zu erteilen, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten kann eine Typengenehmigung nicht erteilt werden.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag in Textform jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 79 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch in Thüringen, soweit die obere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bestätigt hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind; die Bestätigung kann innerhalb dieser Frist auch mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn über sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.

§ 82

Vorbescheid

Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag in Textform der Bauherrschaft zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Die §§ 74 bis 77, 78 Abs. 1 bis 5 sowie § 79 Abs. 1 Satz 2

und Abs. 2 gelten entsprechend; die Bauaufsichtsbehörde soll auf Antrag der Bauherrschaft von der Anwendung des § 76 absehen.

§ 83

Fliegende Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für

1. erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
2. erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 75 m²,
3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m,
4. Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s,
6. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt, und
7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden.

(3) Die Ausführungsgenehmigung ist von der oberen Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn

1. die antragstellende Person ihre Hauptwohnung oder gewerbliche Niederlassung in Thüringen hat oder
2. die antragstellende Person ihre Hauptwohnung oder gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und der Fliegende Bau in Thüringen erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten abweichend von Absatz 3 nur durch von ihr bestimmte Stellen erteilt werden dürfen und die Vergütung dieser Stellen regeln.

(5) Die Ausführungsgenehmigung ist für eine bestimmte Frist zu erteilen, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf Antrag in Textform von der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn das die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung vor Ablauf der Frist beantragt; § 79 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigungen und die Verlängerungen ihrer Frist sind von der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde in ein Prüfbuch einzutragen,

dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. In der Ausführungsgenehmigung kann vorgeschrieben werden, dass der Fliegende Bau vor jeder Inbetriebnahme oder in bestimmten zeitlichen Abständen jeweils vor einer Inbetriebnahme von einer oder einem Sachverständigen abzunehmen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch in Thüringen.

(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte unverzüglich der zuletzt zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch nach Absatz 5 Satz 2 einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuchs nach Absatz 5 Satz 2 oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, den Größenabmessungen, der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und der Betreiberin oder dem Betreiber, in Textform angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme oder der Verzicht darauf ist in das Prüfbuch einzutragen.

(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen erteilen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere, weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Ist die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch nach Absatz 5 Satz 2 einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen oder Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der jeweiligen Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(10) § 74 Abs. 1, 2 und 4 und § 88 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 84 Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn

1. die Bauherrschaft die Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder der Länder übertragen hat und
2. die Baudienststelle nach Nummer 1 mit beamtetem Personal des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen oder diesen gleichgestellten Bediensteten mit entsprechender Vorbildung besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts verfügen.

Bauliche Anlagen nach Satz 1 bedürfen jedoch der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde. Außer bei der Errichtung und Änderung von Sonderbauten entfällt die Zustimmung nach Satz 2, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Ersuchens der Baudienststelle widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die benachbarten Personen innerhalb eines Monats ab Eingang des Ersuchens der Baudienststelle dem Vorhaben zustimmen. Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen nach Satz 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen. Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 76 Abs. 3 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 ist in Textform bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die obere Bauaufsichtsbehörde prüft

1. die Übereinstimmung mit den Regelungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB und
2. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 4 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 76 Abs. 3 bis 6 durch. Eine Prüfung bautechnischer Nachweise findet nicht statt. Die obere Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Rechtsvorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die benachbarten Personen nicht zugestimmt haben. Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.

(4) Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Bestimmungen über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.

(5) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 83 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.

(6) Die Baudienststelle nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 trägt die Verantwortung, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen; die Verantwortung für die Unterhaltung baulicher Anlagen trägt sie nur, soweit und solange ihr diese Verantwortung durch die oder den für die Anlage Verantwortliche oder Verantwortlichen übertragen ist.

Vierter Abschnitt Bauaufsichtliche Maßnahmen

§ 85

Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen § 24 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.

§ 86

Baueinstellung

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Das gilt auch dann, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Regelungen nach § 78 Abs. 6 bis 8 begonnen wurde,
2. bei der Ausführung
 - a) eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens von den genehmigten Bauvorlagen oder
 - b) eines genehmigungsfreigestellten Vorhabens von den eingereichten Unterlagen abgewichen wird,
3. Bauprodukte verwendet werden, die
 - a) entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 24 kein Ü-Zeichen tragen, oder
 - b) unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 3 bis 5 gekennzeichnet sind.

(2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

§ 87

Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Nutzung untersagen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Beseitigung einer Anlage auch dann anordnen, wenn diese nicht genutzt wird und zu verfallen droht und ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrem Erhalt nicht besteht.

Fünfter Abschnitt Bauüberwachung

§ 88

Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur überwacht die Bauausführung bei baulichen Anlagen hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften

1. Standsicherheitsnachweises nach § 72 Abs. 2 Satz 3 und
2. Brandschutznachweises nach § 72 Abs. 3 Satz 3 nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 2. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung von der Nachweiserstellerin oder vom Nachweisersteller oder einer oder einem anderen Nachweisberechtigten nach § 72 Abs. 3 Satz 1 zu bestätigen.

(3) Im Rahmen der Bauüberwachung kann die Bauaufsichtsbehörde Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnehmen.

(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte sowie Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

(5) Die Kosten für die Überprüfung nach Absatz 1, für die Probeentnahmen und Prüfungen nach Absatz 3 sowie für Leistungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 95 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 trägt die Bauherrschaft.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde, die Prüffingenieurin und der Prüffingenieur sollen, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangen, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.

§ 89

Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde und die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur können verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt oder die Anlagen erst genutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur zugestimmt hat.

(2) Die Bauherrschaft hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige nach Satz 1 sind

1. bei Bauvorhaben nach § 72 Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
2. bei Bauvorhaben nach § 72 Abs. 3 Satz 3 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes, soweit die Nachweise nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wurden, und
3. in den Fällen nach § 88 Abs. 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung

vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die sichere Abgasabführung und beim Anschluss an eine Abgasanlage deren Tauglichkeit bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke erst nach Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen durch vorgenannte Personen.

Sechster Abschnitt Baulasten

§ 90

Baulasten und Baulastenverzeichnis

(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muss öffentlich oder von einer Vermessungsstelle nach § 17 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.

(3) Die Baulast geht durch Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht ist mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.

(4) Das Baulastenverzeichnis ist von der Bauaufsichtsbehörde zu führen. In das Baulastenverzeichnis können auch

1. andere baurechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen und
 2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte
- eingetragen werden.

(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich einen Auszug erstellen lassen.

Sechster Teil Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

§ 91

Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind

1. die obere Bauaufsichtsbehörde als obere Marktüberwachungsbehörde,
2. die oberste Bauaufsichtsbehörde als oberste Marktüberwachungsbehörde und
3. das Deutsche Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde.

§ 92

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

1. der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. dem Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146 -3147-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I

S. 2449 -2450-) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und
 4. dem Bauproduktengesetz
- wahr. Für die Rechts- und Fachaufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.

§ 93

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die obere Marktüberwachungsbehörde, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Anordnungen und Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach dem Produktsicherheitsgesetz und nach der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.

(3) Besteht für die obere Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Sie umfasst alle Aufgaben und Befugnisse nach § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und schließt die Zuständigkeit der oberen Marktüberwachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der oberen Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder die obere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen nach Satz 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben die §§ 45 und 46 VwVfG unberührt.

(5) Anordnungen und Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch in Thüringen.

(6) Der Vollzug von Anordnungen und Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde, einschließ-

lich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, obliegt der oberen Marktüberwachungsbehörde.

Siebenter Teil Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, weitere Rechtsvorschriften

§ 94

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer nach § 95 Abs. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 97 Abs. 1 oder 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergangen ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 3. ohne die erforderliche
 - a) Genehmigung nach den §§ 65 und 66,
 - b) Teilbaugenehmigung nach § 80,
 - c) Zulassung der Abweichung nach § 73 oder abweichend davon oder
 - d) abweichend von den nach § 64 Abs. 3 eingereichten Vorlagen bauliche Anlagen errichtet, ändert, nutzt oder entgegen § 63 Abs. 3 Satz 2, 3 und 5 beseitigt,
 4. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme nach § 83 Abs. 7 in Gebrauch nimmt,
 5. entgegen
 - a) § 64 Abs. 3 oder § 78 Abs. 6 Bauarbeiten beginnt,
 - b) § 89 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Beginn und Beendigung bestimmter Arbeiten nicht anzeigt oder Arbeiten fortsetzt oder
 - c) § 89 Abs. 2 Satz 3 und 4 bauliche Anlagen nutzt,
 6. die Baubeginnsanzeige nach § 78 Abs. 8 nicht oder nicht fristgerecht erstattet,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen nicht ständig freihält oder Fahrzeuge dort abstellt,
 8. als Bauherrin, Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 11 Abs. 4 Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen, Hecken und sonstigen Bepflanzungen nicht trifft,
 9. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 vorliegen,
 10. entgegen § 17 Bauarten ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
 11. entgegen § 24 Abs. 3 Bauprodukte ohne das Ü-Zeichen verwendet,
 12. entgegen § 53 Anlagen nicht barrierefrei ausführt, soweit die Abweichung nicht durch die Bauaufsichtsbehörde zugelassen wurde oder
 13. als Bauherrin, Bauherr, Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser, Unternehmerin, Unternehmer, bauleitende

Person oder als deren Vertreterin oder Vertreter den Regelungen der § 56 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, § 57 Abs. 1 Satz 3, § 58 Abs. 1 oder § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen

1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,
2. als Prüferin oder Prüfer unrichtige Prüfberichte erstellt oder
3. unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 bis 11 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 95

Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen nach den §§ 4 bis 51,
 2. Anforderungen an Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung nach § 45,
 3. Anforderungen an Garagen und Stellplätze sowie Gebäude und Räume für Abstellplätze für Fahrräder nach § 2 Abs. 7 und § 52,
 4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen nach § 54 für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung, den Betrieb und die Nutzung ergeben, sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
 5. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen und
 6. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen,
- zu regeln.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über

1. Prüferinnen, Prüfer und Prüfer und
2. Sachverständige, die im Auftrag der Bauherrschaft oder der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen, zu bestimmen. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 sind, soweit erforderlich,

1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüferinnen, Prüfer, Prüfer und Sachverständige tätig werden,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. das Erlöschen, die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennung, einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze,
4. die Aufgabenerledigung und
5. die Vergütung

zu regeln. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Anerkennung oder Teile des Anerkennungsverfahrens auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung eine oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung

1. Form, Umfang, Inhalt und die Zahl der erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 64,
 2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen sowie Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, einschließlich deren Formerfordernissen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben und
 3. das Verfahren im Einzelnen, insbesondere den in § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 genannten Kriterienkatalog,
- zu regeln. Sie kann dabei
1. die Art der Übermittlung,
 2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen und
 3. den Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare vorschreiben.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Baugenehmigung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall nach § 23 Satz 2
 - a) auf andere Behörden und
 - b) für Bauprodukte, die in Baudenkmalen nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden sollen, allgemein oder für bestimmte Bauprodukte auf die untere Bauaufsichtsbehörde
 zu übertragen,
2. die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 27 auf andere Behörden zu übertragen,

3. besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen nach § 17 Abs. 6 und § 28 Abs. 1, insbesondere auch Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen zu stellen,
4. das Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 3 festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen und
5. das Anerkennungsverfahren nach § 27, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen, sowie eine ausreichende berufliche Haftpflichtversicherung zu fordern.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung eine oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 17 Abs. 2 sowie die §§ 20 bis 28 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn dies nach anderen Rechtsvorschriften verlangt oder zugelassen ist.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 31 des Gesetzes über Überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146 -3162-) und des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) jeweils in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensregelungen dieser Rechtsverordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Verwaltungskosten regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass nach diesen Rechtsverordnungen zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 84, einschließlich der zugehörigen Abweichungen, einschließen, sowie dass § 27 Abs. 5 ÜAnIG insoweit Anwendung findet.

§ 96

Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Nr. 2 und § 73 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen nach Absatz 1 Satz 1 können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke und,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 17 Abs. 3 oder nach § 22 Abs. 1 bedürfen,
5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 25 und
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthaltenen Grundanforderungen gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 20 Abs. 3 genannte Liste.

(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 bekannt. Die nach Satz 1 bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen sind mit Bekanntmachung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Verwaltungsvorschrift im Thüringer Staatsanzeiger verbindlich. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts auf die Fundstelle der Technischen Baubestimmungen verwiesen werden.

§ 97

Örtliche Bauvorschriften

(1) Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen über

1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,
2. das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen,
3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen,
4. die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen,
5. von § 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist,
6. die Begründung baulicher Anlagen und
7. die Untersagung oder Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets oder für bestimmte Nutzungen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Örtliche Bauvorschriften sollen die Nutzung erneuerbarer Energien nicht verhindern.

(2) Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs erlassen werden. Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch erlassen, so sind die Bestimmungen des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils sowie die §§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 BauGB entsprechend anzuwenden.

(3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.

§ 98

Bestehende bauliche Anlagen

(1) Werden in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, kann verlangt werden, dass bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene bauliche Anlagen angepasst werden, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.

(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn

1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und
2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

§ 99

Windenergie

(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB einhalten, sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Der Abstand von Windenergieanlagen bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das rechtmäßig errichtet wurde oder errichtet werden darf.

(2) Das für die Landesplanung zuständige Ministerium hat den in Absatz 1 festgelegten Mindestabstand unverzüglich durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn dies zur Umsetzung bundesgesetzlicher Bedarfsvorgaben zu Flächenbeitragswerten für Windenergie an Land erforderlich ist.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung

1. auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m,
2. wenn ein Raumordnungsplan oder ein Flächennutzungsplan Flächen für Vorhaben nach Absatz 1 darstellt; die Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen bleibt durch Absatz 1 unberührt und
3. auf Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in der jeweils geltenden Fassung.

Achter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 100

Übergangsregelungen

(1) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes eingeleitet wurden, sind nach den zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen. Abweichend von Satz 1 sind auf Vorhaben, für die vor dem Inkrafttreten einer Änderung nach Satz 1 ein Verfahren eingeleitet wurde, die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften insoweit anzuwenden, als sie für die Bauherrschaft eine günstigere Regelung als die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Rechtsvorschriften enthalten.

(2) Solange § 20 Abs. 1 BauNVO zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hin-

ausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297) für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(4) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Bauordnung geregelten Umfang wirksam.

(5) Die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen finden keine Anwendung auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihr Studium bereits begonnen haben. Für diese Personen gelten die Ausbildungsanforderungen des § 64 der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321).

(6) § 99 Abs. 1 findet keine Anwendung

1. soweit vor dem 26. August 2022 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist,
2. soweit vor Ablauf des 26. August 2022 das Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt war oder ein vollständiger Antrag für das Vorhaben vorlag und stattdessen ein Vorhaben am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll.

§ 101

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 102

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321), außer Kraft.

Anlage

(zu § 67 Abs. 3 Nr. 3, § 68 Abs. 1 Nr. 1 und § 100 Abs. 5 Satz 1)

Leitlinien zu AusbildungsinhaltenAllgemeines

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung "Bauingenieurwesen" oder entsprechenden Studiengängen mit mindestens drei Studienjahren, die 180 Leistungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen - European Credit Transfer System - ECTS entsprechen, müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln, insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln, insbesondere Baukonstruktion, Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Bauinformatik, Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln, insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene), Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln, insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln, insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht -Verträge, Haftung-, Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen -Fachwortschatz- und technische Gebäudeausrüstung).

Der Anteil der Studienfächer nach den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung
besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften
Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

Weitere Anpassungen

Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in
den Jahren 2024 und 2025

§ 1

Erhöhung von Dienst- und Anwärterbezügen

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge der Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge in der ab 1. Dezember 2022 geltenden Fassung werden ab dem 1. November 2024 um 100 Euro erhöht. Die nach Satz 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Februar 2025 um 50 Euro erhöht, soweit deren Erhöhung um weitere 5,5 Prozent nicht günstiger ist.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. November 2024 und ab dem 1. Februar 2025 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. November 2024 um 1,17 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 4,4 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. November 2024 die Monatsbeträge um 1,17 Prozent; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 4,4 Prozent erhöht.

(1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden mit Ausnahme des Absatzes 1 der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht. Der in Absatz 1 der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesene Betrag wird ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht; der sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebende Betrag wird ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

§ 3

Sonderzahlungen im Jahr 2024

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, deren Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hatten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 3.000 Euro. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Der Anspruch nach den Sätzen 1 bis 3

vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geleisteten Sonderzahlungen.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, die nach dem 9. Dezember 2023 erstmals in ein Dienstverhältnis berufen oder zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes versetzt wurden, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro, wenn in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse im jeweiligen Monat, für den der Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, deren Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.000 Euro. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023.

(4) Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro, wenn in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse im jeweiligen Monat, für den der Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht.

(5) Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt nach § 2 Nr. 1 ThürBeamtVG und entpflichtete Professorinnen und Professoren nach § 89 ThürBeamtVG, die sich am 9. Dezember 2023 im Ruhestand befanden und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 für mindestens einen Tag Anspruch auf Dienstbezüge oder Ruhegehalt hatten oder ohne Anwendung der Ruhensregelungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gehabt hätten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800 Euro. Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen.

(6) Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Waisengeld nach § 2 Nr. 2 ThürBeamtVG, die am 9. Dezember 2023 dem Grunde nach Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hatten, erhalten im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe des dem Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung entsprechenden Betrags von 1.800 Euro. Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person oder der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen.

(7) Auf die nach den Absätzen 1 bis 6 zustehenden Sonderzahlungen sind Sonderzahlungen anzurechnen, die der berechtigten Person im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von tarifrechtlichen Regelungen durch denselben Arbeitgeber im steuerlichen Sinne gewährt werden. Die Anrechnung nach Satz 1 sowie die Anrechnung von Sonderzahlungen, die nach § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 gewährt wurden, erfolgt höchstens bis zu dem Betrag, der als Sonderzahlung ohne die Anrechnungen zustehen würde.

(8) Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 7 wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Beamtenverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 5 vor. Der Anspruch als Empfängerin oder Empfänger von Ruhegehalt oder als entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor nach Absatz 5 geht dem Anspruch aus einer Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 6 vor. Bestehen nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 noch Ansprüche nach Absatz 5 aus mehreren gleichrangigen Versorgungsbezügen, so geht der Anspruch aus dem neuen Versorgungsbezug den Ansprüchen aus früheren Versorgungsbezügen vor. Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden bei der Anwendung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt.

(9) Für am 9. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Anwärterinnen und Anwärter oder Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 oder 3 deren Verhältnisse am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgeblich.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

- "3 a. alimentativer Ergänzungszuschlag,"
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Familienzuschlag" die Worte "und beim alimentativen Ergänzungszuschlag" eingefügt.
 3. In § 12 Satz 3 wird die Verweisung "Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Verweisung "Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)" ersetzt.
 4. Nach § 30 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Fall einer Wiederwahl des Präsidenten oder Kanzlers werden die nach den Sätzen 2 und 3 vergebenen Funktions-Leistungsbezüge für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion weitergewährt."

5. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Forschungsvorhaben, die nach § 85 Abs. 6 ThürHG gemeinsam berufene Hochschullehrer außerhalb der Hochschule durchführen."
6. Der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Worte "und alimentativer Ergänzungszuschlag" angefügt.
7. § 38 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der beim Beamten oder Richter zu berücksichtigenden Kinder ergibt."

- b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"Das älteste Kind ist das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die dem Beamten oder Richter ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde."

8. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

"§ 39 a
Alimentativer Ergänzungszuschlag

(1) Ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, erhält im Jahr 2024 einen alimentativen Ergänzungszuschlag in Höhe von monatlich 531,23 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von monatlich 332,79 Euro, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrags erhält, der nach § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ermittelten Geringfügigkeitsgrenze entspricht. Als monatliches Einkommen nach Satz 1 gilt die Summe aus

1. Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 2 und 2a SGB IV,

2. Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 3 SGB IV,
3. Vermögenseinkommen nach § 18a Abs. 4 SGB IV,
4. Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und
5. Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes.

§ 18a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV gilt entsprechend. Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt monatsbezogen in dem Kalendermonat, zu dem es wirtschaftlich gehört. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen. Bei einmaligen Zahlungen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrags als monatliches Einkommen. Ist ein Einkommen, das auf zwölf Monate verteilt wird, nachweislich nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt worden, wird das Einkommen auf die tatsächliche Anzahl der Monate verteilt, denen es wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Der alimentative Ergänzungszuschlag ist jährlich neu zu ermitteln und nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 teil. Der Betrag des alimentativen Ergänzungszuschlags vermindert sich um den Betrag der gewährten Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B oder Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, Ausgleichszulagen, soweit durch diese anrechenbare Stellenzulagen ausgeglichen werden, und um Leistungsbezüge nach § 27. Als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge sind dem Jahr des Bezugs wirtschaftlich zuzuordnen; ein Zwölftel der Einmalzahlung gilt als der den alimentativen Ergänzungszuschlag mindernde Betrag nach Satz 2.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist durch den Beamten oder Richter und seinen Ehegatten zu erklären. Diese sind auf Verlangen der Bezügestelle verpflichtet, alle für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und Nachweise vorzulegen. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Bezügestelle des Beamten oder Richters kann den Ehegatten auffordern, die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen über seine Einkommensverhältnisse nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes an Eides statt zu versichern. Die Versicherung an Eides statt wird von der Bezügestelle des Beamten oder Richters zur Niederschrift aufgenommen. Zur Aufnahme sind der Behördenleiter, sein ständiger Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Der Beamte oder Richter, dem ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 gewährt wird, oder sein Ehegatte ist ferner verpflichtet, der Bezügestelle den Bezug und jede Änderung von Ehegatteneinkommen nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Soweit ali-

mentative Ergänzungszuschläge wegen Einkommensbezugs des Ehegatten zurückzuzahlen sind, unterliegt der Beamte oder Richter dabei abweichend von § 13 Abs. 2 unabhängig von seiner Kenntniserlangung ab dem Zeitpunkt des Einkommensbezugs des Ehegatten der verschärften Haftung des § 819 Abs. 1 BGB."

9. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Anwärtergrundbeträge nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 teil; soweit dabei Festbeträge vorgesehen sind, ist eine Günstigerprüfung entsprechend der prozentualen Erhöhung der Grundgehaltssätze vorzunehmen."

10. In § 54 Abs. 1 werden die Worte "in der ersten Stufe" durch die Worte "als Anfangsgrundgehalt" ersetzt.
11. In § 55 Satz 3 werden das Wort "Anfangsgehalt" durch das Wort "Anfangsgrundgehalt" ersetzt und der Klammerzusatz "(Grundgehalt der ersten Stufe und Familienzuschlag)" gestrichen.
12. In § 63 Abs. 3 werden nach dem Wort "Familienzuschlag," die Worte "alimentativer Ergänzungszuschlag," eingefügt.
13. In § 67 e Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 4 Satz 5" ersetzt.
14. In § 67 f Satz 3 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 4 Satz 5" ersetzt.
15. § 67 g erhält folgende Fassung:

"§ 67 g
Übergangsregelung aufgrund des
Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung
und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und
zur Änderung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 110 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 132 Euro.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 73 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 102 Euro.

(3) Der Erhöhungsbetrag nach den Absätzen 1 und 2 gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39."

16. Nach § 67 g wird folgender § 67 h eingefügt:

"§ 67 h

Zuordnung der Beamten und Richter der Besoldungsordnungen A und R in die ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Grundgehaltstabellen

Beamte und Richter, die am 31. Dezember 2023 das Grundgehalt der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, werden der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Anlage 5 in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung zugeordnet. Für diese Beamten und Richter beginnt mit der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehalts der Anlage 5 nach Satz 1 das Aufsteigen in die weiteren Erfahrungsstufen nach Maßgabe der Abstände des § 24 Abs. 2 oder § 36 Satz 2 neu. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Bezüge ist das Grundgehalt der Erfahrungsstufe maßgeblich, dass bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2023 maßgebend gewesen wäre. Für Beamte und Richter, die am 31. Dezember 2023 das Grundgehalt einer höheren als der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe einer Besoldungsgruppe erhalten haben, richtet sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage."

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
18. Anlage 1 Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe A 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Amt "Sonderpädagogischer Assistent²⁾" wird durch das Amt "Sonderpädagogischer Assistent^{2) 3)}" ersetzt.
- bb) Folgende Fußnote wird angefügt:
- "³⁾ Für Sonderpädagogische Fachkräfte ohne abgeschlossene Hochschulausbildung"
- b) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgendes Amt wird angefügt:
- "Sonderpädagogischer Assistent²⁾"
- bb) Folgende Fußnote wird angefügt:
- "²⁾ Für Sonderpädagogische Fachkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung"
19. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„gültig ab 1. Januar 2024
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus				
	1	2	3	Erfahrungsstufen						9	10	11	12	
				4	5	6	7	8						
A 6			2 695,53	2 767,24	2 838,97	2 910,67	2 982,42	3 054,15	3 125,83					
A 7			2 790,24	2 879,73	2 969,23	3 058,75	3 148,27	3 212,18	3 276,12	3 340,09				
A 8			2 868,02	2 982,72	3 097,43	3 212,13	3 326,87	3 403,34	3 479,77	3 556,30	3 632,75			
A 9			3 038,49	3 160,93	3 283,33	3 405,78	3 528,21	3 612,36	3 696,57	3 780,68	3 864,87			
A 10			3 241,84	3 396,55	3 551,26	3 705,98	3 860,68	3 963,85	4 069,07	4 174,55	4 280,08			
A 11				3 751,24	3 909,74	4 070,38	4 232,57	4 340,69	4 448,81	4 556,96	4 665,04	4 773,18		
A 12				4 041,72	4 235,06	4 428,42	4 621,78	4 750,66	4 879,54	5 008,45	5 137,42	5 266,25		
A 13					4 739,35	4 948,17	5 156,96	5 296,15	5 435,33	5 574,53	5 713,75	5 852,95		
A 14					5 016,75	5 286,44	5 556,12	5 735,89	5 915,70	6 095,49	6 275,31	6 455,11		
A 15							6 102,04	6 339,25	6 576,46	6 813,65	7 050,89	7 288,09		
A 16							6 746,72	7 021,07	7 295,42	7 569,75	7 844,11	8 118,43 ^a		

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„gültig ab 1. Januar 2024

4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 825,49	4 934,97	5 217,41	5 499,80	5 782,27	6 064,70	6 347,11	6 629,53	6 911,97	7 194,38	7 476,84
R 2				5 893,46	6 175,88	6 458,33	6 740,73	7 023,18	7 305,63	7 588,00	7 870,46	8 152,85

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
R 3	8 941,16
R 4	9 461,88
R 5	10 059,35
R 6	10 623,51
R 7	11 172,34
R 8	11 744,31“

Artikel 3
Weitere Änderung des Thüringer
Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14
Anpassung der Besoldung sowie Gewährleistung
einer verfassungsgemäßen Alimentation

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Eine den Maßstäben des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entsprechende Alimentation ist unabhängig davon zu gewährleisten."

2. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. a der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B erhält folgende Fassung:

"a) Beamte des mittleren Dienstes,"

3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5“
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. November 2024
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus				
	1	2	3	4	Erfahrungsstufen								
					5	6	7	8	9	10	11	12	
A 6			2 734,94	2 807,70	2 880,48	2 953,22	3 026,02	3 098,80	3 171,53				
A 7			2 831,03	2 921,83	3 012,64	3 103,47	3 194,30	3 259,14	3 324,02	3 388,92			
A 8			2 909,95	3 026,33	3 142,71	3 259,09	3 375,51	3 453,10	3 530,64	3 608,29	3 685,86		
A 9			3 082,91	3 207,14	3 331,33	3 455,57	3 579,79	3 665,17	3 750,61	3 835,95	3 921,37		
A 10			3 289,24	3 446,21	3 603,18	3 760,16	3 917,12	4 021,80	4 128,56	4 235,58	4 342,65		
A 11				3 806,08	3 966,90	4 129,89	4 294,45	4 404,15	4 513,85	4 623,58	4 733,24	4 842,96	
A 12				4 100,81	4 296,98	4 493,16	4 689,35	4 820,11	4 950,88	5 081,67	5 212,53	5 343,24	
A 13					4 808,64	5 020,51	5 232,35	5 373,58	5 514,79	5 656,03	5 797,29	5 938,52	
A 14					5 090,09	5 363,73	5 637,35	5 819,75	6 002,19	6 184,61	6 367,06	6 549,48	
A 15						6 191,25	6 431,93	6 672,61	6 913,27	7 153,97	7 394,64	7 635,31	
A 16						6 845,36	7 123,72	7 402,08	7 680,42	7 958,79	8 237,12	8 515,48	

gültig ab 1. November 2024

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8 567,43
B 3	9 071,88
B 4	9 600,21
B 5	10 206,42
B 6	10 778,83
B 7	11 335,68
B 8	11 916,01
B 9	12 636,59
B 10	14 874,31

gültig ab 1. November 2024

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 168,57	6 635,65	7 480,33

gültig ab 1. November 2024
4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 896,04	5 007,12	5 293,69	5 580,21	5 866,81	6 153,37	6 439,90	6 726,45	7 013,02	7 299,56	7 586,15
R 2				5 979,62	6 266,17	6 552,75	6 839,28	7 125,86	7 412,44	7 698,94	7 985,53	8 272,04

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	9 071,88
R 4	9 600,21
R 5	10 206,42
R 6	10 778,83
R 7	11 335,68
R 8	11 916,01

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. November 2024

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	168,01
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	309,39
b) zweite zu berücksichtigende Kind	501,57
c) dritte zu berücksichtigende Kind	787,20
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	761,36

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	141,18
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	147,85

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 414,24
A 9 bis A 11	1 471,39
A 12	1 619,34
A 13	1 653,00
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 689,97

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. November 2024

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der	
		Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	73,00		
von zwei Jahren	145,00		
Nummer 6			
für Beamte des			
mittleren Dienstes	50,00		
gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 7			
Buchst. a	97,08		
Buchst. b	106,41		
Nummern 9 bis 11	300,00		
Nummer 12			
bei einem Lehramtsanwärter	100,00		
bei zwei bis einschließlich			
vier Lehramtsanwärttern	200,00		
ab fünf Lehramtsanwärttern	300,00		
Anlage 3			
zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	106,41	

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	46,71
		A 9	1	345,10
		A 9	2	210,64
		A 11	3	237,11
		A 13	1 bis 3, 5	345,87
		A 13	6	237,11
		A 14	2, 4	237,11
		A 15	2, 3	237,11
		A 16	3, 6	264,19
		R 1	1, 2	261,17
		R 2	3 bis 7	261,17
		R 3	2	261,17
		A 14 kw	1	237,11

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	296,55
			331,96
		Nummer 2	377,58

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. November 2024
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 102,50	4 243,77	4 384,97	4 526,21	4 667,45	4 808,64	4 949,88	5 091,12	5 232,35	5 373,58	5 514,79	5 656,03	5 797,29	5 938,52	
C 2	4 136,27	4 319,61	4 543,79	4 768,01	4 992,20	5 216,39	5 440,58	5 664,75	5 888,97	6 113,14	6 337,33	6 561,51	6 785,71	7 009,89	7 234,09
C 3	4 501,67	4 755,51	5 009,36	5 263,22	5 517,07	5 770,93	6 024,75	6 278,58	6 532,47	6 786,30	7 040,14	7 294,02	7 547,84	7 801,67	8 055,50
C 4	5 682,29	5 936,82	6 191,36	6 445,87	6 700,42	6 954,96	7 209,44	7 463,95	7 718,47	7 973,01	8 227,52	8 482,03	8 736,58	8 991,08	9 245,60

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	Betrag in Euro
Nummer 2b	106,41
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	296,55 331,96
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	150,87

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

gültig ab 1. November 2024
Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehaltsspanne	2 870,13	3 235,94	3 651,52	4 125,82	4 674,72	5 298,39	6 007,04	6 812,25	7 727,08	8 766,57	9 947,65	11 289,62	12 814,37	12 814,38
von – bis	2 870,13	3 235,94	3 651,52	4 125,82	4 674,72	5 298,39	6 007,04	6 812,25	7 727,08	8 766,57	9 947,65	11 289,62	12 814,37	12 814,38
Zonenstufe														
1	945,06	1 021,85	1 107,74	1 200,18	1 302,98	1 414,93	1 538,55	1 675,25	1 827,52	1 994,11	2 064,41	2 138,58	2 217,99	2 302,58
2	1 046,57	1 129,90	1 220,99	1 321,22	1 431,84	1 551,60	1 684,36	1 830,13	1 991,52	2 168,52	2 249,21	2 335,11	2 426,24	2 523,85
3	1 148,10	1 237,93	1 335,52	1 443,58	1 560,71	1 689,57	1 830,13	1 985,02	2 155,54	2 341,67	2 434,05	2 531,68	2 635,80	2 745,12
4	1 249,64	1 345,94	1 450,08	1 564,59	1 689,57	1 826,23	1 975,87	2 139,88	2 319,49	2 516,05	2 618,87	2 728,20	2 844,02	2 966,35
5	1 351,15	1 453,98	1 564,59	1 685,65	1 818,42	1 962,90	2 120,35	2 293,47	2 483,51	2 690,44	2 803,68	2 924,71	3 052,30	3 188,94
6	1 452,68	1 560,71	1 679,15	1 808,00	1 947,27	2 099,54	2 266,15	2 448,35	2 647,49	2 864,85	2 988,52	3 121,28	3 260,54	3 410,22
7	1 554,19	1 668,73	1 793,67	1 929,04	2 076,12	2 237,51	2 411,90	2 603,26	2 811,46	3 039,26	3 174,63	3 317,78	3 470,07	3 631,48
8	1 655,72	1 776,76	1 908,25	2 050,09	2 204,99	2 374,18	2 557,69	2 756,82	2 975,48	3 213,68	3 359,43	3 514,32	3 678,31	3 852,73
9	1 757,24	1 884,80	2 022,75	2 172,41	2 335,11	2 510,82	2 703,46	2 911,70	3 139,49	3 388,09	3 544,28	3 710,85	3 886,58	4 073,99
10	1 858,74	1 992,81	2 137,30	2 293,47	2 464,01	2 647,49	2 847,94	3 066,60	3 303,48	3 561,19	3 729,09	3 906,09	4 094,86	4 295,26
11	1 960,29	2 099,54	2 251,81	2 415,81	2 592,85	2 785,45	2 993,72	3 220,19	3 467,48	3 735,60	3 913,89	4 102,63	4 304,37	4 517,83
12	2 061,79	2 207,60	2 366,37	2 536,88	2 721,70	2 922,12	3 139,49	3 375,06	3 631,48	3 910,01	4 098,73	4 299,16	4 512,62	4 739,08
13	2 163,33	2 315,61	2 479,62	2 657,91	2 850,54	3 058,78	3 285,27	3 529,97	3 795,46	4 084,42	4 283,55	4 495,69	4 720,85	4 960,34
14	2 264,86	2 423,65	2 594,12	2 780,25	2 979,42	3 195,43	3 429,72	3 683,55	3 959,48	4 258,82	4 468,36	4 692,23	4 929,09	5 181,60
15	2 366,37	2 530,36	2 708,66	2 901,28	3 108,24	3 333,42	3 575,52	3 838,43	4 123,46	4 433,22	4 654,47	4 888,76	5 138,66	5 402,85
16	2 467,88	2 638,39	2 823,22	3 022,34	3 238,40	3 470,08	3 721,29	3 993,28	4 287,44	4 606,32	4 839,32	5 085,29	5 346,91	5 624,14
17	2 569,39	2 746,43	2 937,76	3 144,69	3 367,23	3 606,73	3 867,05	4 148,16	4 451,46	4 780,72	5 024,12	5 281,83	5 555,15	5 846,71
18	2 669,60	2 854,46	3 052,30	3 265,72	3 496,11	3 744,71	4 012,81	4 301,76	4 615,44	4 955,18	5 208,94	5 478,36	5 764,70	6 067,96
19	2 771,15	2 962,47	3 166,80	3 386,80	3 624,96	3 881,36	4 157,31	4 456,65	4 779,43	5 129,56	5 393,77	5 674,90	5 972,96	6 289,23
20	2 872,65	3 069,20	3 281,34	3 509,13	3 753,81	4 018,04	4 303,08	4 611,54	4 943,44	5 303,96	5 578,59	5 871,43	6 181,21	6 510,47

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	165,29
2	182,22
3	199,13
4	216,05
5	234,30
6	251,19
7	268,13
8	285,04
9	301,95
10	318,88
11	335,82
12	352,71
13	369,65
14	386,55
15	403,48
16	420,40
17	437,32
18	454,24
19	472,46
20	489,39“

Artikel 4
Weitere Änderung des
Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5“
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. Februar 2025
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Erfahrungsstufen																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 6			2 885,36	2 962,12	3 038,91	3 115,65	3 192,45	3 269,23	3 345,96									
A 7			2 986,74	3 082,53	3 178,34	3 274,16	3 369,99	3 438,39	3 506,84	3 575,31								
A 8			3 070,00	3 192,78	3 315,56	3 438,34	3 561,16	3 643,02	3 724,83	3 806,75	3 888,58							
A 9			3 252,47	3 383,53	3 514,55	3 645,63	3 776,68	3 866,75	3 956,89	4 046,93	4 137,05							
A 10			3 470,15	3 635,75	3 801,35	3 966,97	4 132,56	4 243,00	4 355,63	4 468,54	4 581,50							
A 11				4 015,41	4 185,08	4 357,03	4 530,64	4 646,38	4 762,11	4 877,88	4 993,57	5 109,32						
A 12				4 326,35	4 533,31	4 740,28	4 947,26	5 085,22	5 223,18	5 361,16	5 499,22	5 637,12						
A 13					5 073,12	5 296,64	5 520,13	5 669,13	5 818,10	5 967,11	6 116,14	6 265,14						
A 14					5 370,04	5 658,74	5 947,40	6 139,84	6 332,31	6 524,76	6 717,25	6 909,70						
A 15						6 531,77	6 785,69	7 039,60	7 293,50	7 547,44	7 801,35							
A 16						7 221,85	7 515,52	7 809,19	8 102,84	8 396,52	8 690,16							

gültig ab 1. Februar 2025

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 038,64
B 3	9 570,83
B 4	10 128,22
B 5	10 767,77
B 6	11 371,67
B 7	11 959,14
B 8	12 571,39
B 9	13 331,60
B 10	15 692,40

gültig ab 1. Februar 2025

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 452,84	7 000,61	7 891,75

gültig ab 1. Februar 2025
4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 165,32	5 282,51	5 584,84	5 887,12	6 189,48	6 491,81	6 794,09	7 096,40	7 398,74	7 701,04	8 003,39
R 2				6 308,50	6 610,81	6 913,15	7 215,44	7 517,78	7 820,12	8 122,38	8 424,73	8 727,00

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	9 570,83
R 4	10 128,22
R 5	10 767,77
R 6	11 371,67
R 7	11 959,14
R 8	12 571,39

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. Februar 2025

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	177,25
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	326,41
b) zweite zu berücksichtigende Kind	529,16
c) dritte zu berücksichtigende Kind	830,50
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	803,23

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	148,94
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	155,98

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 492,02
A 9 bis A 11	1 552,32
A 12	1 708,40
A 13	1 743,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 782,92

Anlage 8(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. Februar 2025

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der	
		Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
	von zwei Jahren	145,00	
Nummer 6			
für Beamte des			
mittleren Dienstes	50,00		
gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 7			
Buchst. a	102,42		
Buchst. b	112,26		
Nummern 9 bis 11	300,00		
Nummer 12			
bei einem Lehramtsanwärter	100,00		
bei zwei bis einschließlich			
vier Lehramtsanwärtern	200,00		
ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00		
Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	112,26	

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	49,28
		A 9	1	364,08
		A 9	2	222,23
		A 11	3	250,15
		A 13	1 bis 3, 5	364,89
		A 13	6	250,15
		A 14	2, 4	250,15
		A 15	2, 3	250,15
		A 16	3, 6	278,72
		R 1	1, 2	275,53
		R 2	3 bis 7	275,53
		R 3	2	275,53
		A 14 kw	1	250,15

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	312,86
			350,22
		Nummer 2	398,35

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. Februar 2025
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 328,14	4 477,18	4 626,14	4 775,15	4 924,16	5 073,12	5 222,12	5 371,13	5 520,13	5 669,13	5 818,10	5 967,11	6 116,14	6 265,14	
C 2	4 363,76	4 557,19	4 793,70	5 030,25	5 266,77	5 503,29	5 739,81	5 976,31	6 212,86	6 449,36	6 685,88	6 922,39	7 158,92	7 395,43	7 631,96
C 3	4 749,26	5 017,06	5 284,87	5 552,70	5 820,51	6 088,33	6 356,11	6 623,90	6 891,76	7 159,55	7 427,35	7 695,19	7 962,97	8 230,76	8 498,55
C 4	5 994,82	6 263,35	6 531,88	6 800,39	7 068,94	7 337,48	7 605,96	7 874,47	8 142,99	8 411,53	8 680,03	8 948,54	9 217,09	9 485,59	9 754,11

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	Betrag in Euro
Nummer 2b	112,26
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	312,86 350,22
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	159,17

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Februar 2025

Tabelle 1

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehaltsspanne		3 028,00	3 413,93	3 852,36	4 352,76	4 931,84	5 589,81	6 337,44	7 186,93	8 152,08	9 248,74	10 494,78	11 910,56	13 519,17
von – bis	3 027,99	3 413,92	3 852,35	4 352,74	4 931,83	5 589,80	6 337,43	7 186,92	8 152,07	9 248,73	10 494,77	11 910,55	13 519,16	
Zonenstufe														
1	986,64	1 066,81	1 156,48	1 252,99	1 360,31	1 477,19	1 606,25	1 748,96	1 907,93	2 081,85	2 155,24	2 232,68	2 315,58	2 403,89
2	1 092,62	1 179,62	1 274,71	1 379,35	1 494,84	1 619,87	1 758,47	1 910,66	2 079,15	2 263,93	2 348,18	2 437,85	2 532,99	2 634,90
3	1 198,62	1 292,40	1 394,28	1 507,10	1 629,38	1 763,91	1 910,66	2 072,36	2 250,38	2 444,70	2 541,15	2 643,07	2 751,78	2 865,91
4	1 304,62	1 405,16	1 513,88	1 633,43	1 763,91	1 906,58	2 062,81	2 234,03	2 421,55	2 626,76	2 734,10	2 848,24	2 969,16	3 096,87
5	1 410,60	1 517,96	1 633,43	1 759,82	1 898,43	2 049,27	2 213,65	2 394,38	2 592,78	2 808,82	2 927,04	3 053,40	3 186,60	3 329,25
6	1 516,60	1 629,38	1 753,03	1 887,55	2 032,95	2 191,92	2 365,86	2 556,08	2 763,98	2 990,90	3 120,01	3 258,62	3 404,00	3 560,27
7	1 622,57	1 742,15	1 872,59	2 013,92	2 167,47	2 335,96	2 518,02	2 717,80	2 935,16	3 172,99	3 314,31	3 463,76	3 622,75	3 791,27
8	1 728,57	1 854,94	1 992,21	2 140,29	2 302,01	2 478,64	2 670,23	2 878,12	3 106,40	3 355,08	3 507,24	3 668,95	3 840,16	4 022,25
9	1 834,56	1 967,73	2 111,75	2 268,00	2 437,85	2 621,30	2 822,41	3 039,81	3 277,63	3 537,17	3 700,23	3 874,13	4 057,59	4 253,25
10	1 940,52	2 080,49	2 231,34	2 394,38	2 572,43	2 763,98	2 973,25	3 201,53	3 448,83	3 717,88	3 893,17	4 077,96	4 275,03	4 484,25
11	2 046,54	2 191,92	2 350,89	2 522,11	2 706,94	2 908,01	3 125,44	3 361,88	3 620,05	3 899,97	4 086,10	4 283,15	4 493,76	4 716,61
12	2 152,51	2 304,73	2 470,49	2 648,50	2 841,45	3 050,69	3 277,63	3 523,56	3 791,27	4 082,05	4 279,07	4 488,32	4 711,18	4 947,60
13	2 258,52	2 417,50	2 588,72	2 774,86	2 975,96	3 193,37	3 429,82	3 685,29	3 962,46	4 264,13	4 472,03	4 693,50	4 928,57	5 178,59
14	2 364,51	2 530,29	2 708,26	2 902,58	3 110,51	3 336,03	3 580,63	3 845,63	4 133,70	4 446,21	4 664,97	4 898,69	5 145,97	5 409,59
15	2 470,49	2 641,70	2 827,84	3 028,94	3 245,00	3 480,09	3 732,84	4 007,32	4 304,89	4 628,28	4 859,27	5 103,87	5 364,76	5 640,58
16	2 576,47	2 754,48	2 947,44	3 155,32	3 380,89	3 622,76	3 885,03	4 168,98	4 476,09	4 809,00	5 052,25	5 309,04	5 582,17	5 871,60
17	2 682,44	2 867,27	3 067,02	3 283,06	3 515,39	3 765,43	4 037,20	4 330,68	4 647,32	4 991,07	5 245,18	5 514,23	5 799,58	6 103,97
18	2 787,06	2 980,06	3 186,60	3 409,41	3 649,94	3 909,48	4 189,37	4 491,04	4 818,52	5 173,21	5 438,13	5 719,41	6 018,35	6 334,95
19	2 893,08	3 092,82	3 306,14	3 535,82	3 784,46	4 052,14	4 340,23	4 652,74	4 989,72	5 355,26	5 631,10	5 924,60	6 235,77	6 565,96
20	2 999,05	3 204,24	3 425,72	3 663,53	3 918,98	4 194,83	4 492,42	4 814,45	5 160,95	5 537,33	5 824,05	6 129,77	6 453,18	6 796,93

Tabelle 2

Zonenstufe	Monatsbeträge in Euro
1	172,56
2	190,24
3	207,89
4	225,56
5	244,61
6	262,24
7	279,93
8	297,58
9	315,24
10	332,91
11	350,60
12	368,23
13	385,91
14	403,56
15	421,23
16	438,90
17	456,56
18	474,23
19	493,25
20	510,92"

Artikel 5 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192, 202), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. kinder-, familien- und pflegebezogene Leistungen nach den §§ 64 bis 69."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Versorgungsberechtigte haben der Pensionsbehörde unverzüglich

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Versorgung erheblich sind, sowie auf Verlangen der Pensionsbehörde für die Versorgung erhebliche Auskünfte zu erteilen und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Versorgung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Versorgung Erklärungen abgegeben worden sind, mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Pensionsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Für die Versorgung erheblich im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. der Bezug und jede Änderung von Einkünften, welche für die Anwendung des § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 5, der §§ 41, 42 und 51 Satz 2, des § 61 Abs. 2 sowie der §§ 70 bis 74 maßgeblich sind,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 41 Abs. 5 und § 42 Abs. 4,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Fällen des § 19 Abs. 1 sowie im Rahmen der §§ 65 bis 69,
5. bei Witwen, Witwern oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern die Verheiratung aufgrund des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie im Fall der Auflösung der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgrund des § 61 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs.

Auf Verlangen der Pensionsbehörde ist der Versorgungsberechtigte zudem verpflichtet, eine Lebensbescheinigung vorzulegen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Solange ein Versorgungsberechtigter seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 schuldhaft nicht nachkommt, kann die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend ganz oder teilweise zurückbehalten werden. Kommt ein Versorgungsberechtigter seinen Anzeigepflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2, 3 und 5 auch nach Auskunftsverlangen durch die Pensionsbehörde schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung frühestens ab dem siebten Monat nach Zustellung des Auskunftsverlangens ganz oder teilweise entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde."

c) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die Versorgungsleistungen zu erstatten haben. Die Pensionsbehörde kann Erkenntnisse und Beweismittel an Sachverständige weitergeben, soweit dies zur Entscheidung über die Versorgung notwendig ist."

3. In § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "der Dienstbezüge" durch die Worte "der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge" ersetzt.

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "oder parlamentarischen Gruppen" eingefügt.

5. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "werden" das Wort "jeweils" eingefügt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 Buchst. c wird das Wort "und" angefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden das Komma am Ende und das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

7. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anspruch erlischt ab der Gewährung von Altersgeld."

8. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

9. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Fünfter Abschnitt
Kinder-, familien- und pflegebezogene
Leistungen"**

10. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "alimentativer Ergänzungszuschlag" angefügt.

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nach § 71 wird der Ausgleichsbetrag nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt. Für die Anwendung des § 71 gilt er nicht als Versorgungsbezug."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Ein alimentativer Ergänzungszuschlag wird in entsprechender Anwendung des § 39a ThürBesG neben dem Ruhegehalt gezahlt. Verstirbt ein Beamter, Richter oder Empfänger von Ruhegehalt, wird der alimentative Ergänzungszuschlag in der Höhe,

in der er dem Verstorbenen zuletzt zugestanden hat, neben dem Witwengeld für zwölf Monate weitergezahlt. Änderungen in der Höhe des Einkommens der Witwe während dieses Weiterzahlungszeitraums sind im Hinblick auf den alimentativen Ergänzungszuschlag unbeachtlich. Der alimentative Ergänzungszuschlag bleibt bei der Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen im Sinne des Sechsten Abschnitts außer Betracht."

11. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bezieht der Versorgungsempfänger eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt die Leistung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, wenn dieser vor Ablauf der Frist nach Satz 1 liegt."

12. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe "525 Euro" durch die Worte "eines Betrages in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht, wenn der Versorgungsberechtigte aufgrund seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 6 bezieht."

13. Nach § 73 wird folgender neuer § 73 a eingefügt:

**"§ 73 a
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit
Altersgeld oder Abfindungen aus einem früheren
Beamtenverhältnis"**

(1) Besteht aus einem früheren Beamtenverhältnis ein Anspruch auf Altersgeld im Sinne des Thüringer Altersgeldgesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) oder einer dem Altersgeld entsprechenden Leistung, ruht das nach Anwendung des § 21 Abs. 5 sowie der

§§ 70 bis 73 verbleibende Ruhegehalt in Höhe des Altersgeldes oder der entsprechenden Leistung. Satz 1 ist auch auf das Mindestruhegehalt nach § 21 Abs. 4 und das Mindestunfallruhegehalt nach § 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Witwen- und Waisengeld, wenn aus einem früheren Beamtenverhältnis des Verstorbenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld im Sinne des Thüringer Altersgeldgesetzes oder einer entsprechenden Leistung besteht.

(2) Wird ein Beamter, der von einem anderen Dienstherrn zur Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entlassen wurde und zur Ergänzung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsabfindung erhalten hat, erneut in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes berufen, wird die ergänzende Versorgungsabfindung in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 1 Satz 4, 8 und 9 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Beamte den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach der erneuten Berufung vollständig an den die Versorgung leistenden Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abführt; § 13a Abs. 3 gilt entsprechend."

14. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei nach Satz 1 und 4 anzurechnenden Tätigkeiten als Lehrbeauftragter oder Privatdozent wird nur die tatsächlich erbrachte Lehrtätigkeit zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeiten in dem Umfang als ruhegehaltfähig anerkannt, der ihrem Verhältnis zu einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden entspricht."

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Werden im Fall einer gemeinsamen Berufung mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leistungsbezüge im Sinne des Absatzes 5 von der Hochschule gewährt und während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge von der außerhochschulischen Forschungseinrichtung gezahlt, sind unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 auch Zeiten dieser Beurlaubung bei der Erfüllung der Fristen nach dem Absatz 5 zu berücksichtigen."

15. Dem § 92 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Auf rechtmäßige und bestandskräftige Erklärungen über die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen gegenüber Inhabern einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3, die vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe des § 78 Abs. 4 und 5 in der bis zum Ablauf des 30. November 2022 geltenden Fassung erteilt wurden,

findet der § 78 Abs. 4 und 5 in der bis zum Ablauf des 30. November 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. Dies gilt sowohl für die Ermittlung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Leistungsbezüge als auch für die Zuordnung zu den nach § 78 Abs. 5 Satz 6 begrenzten Vom-Hundert-Sätzen der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3."

16. Nach § 92 i wird folgender § 92 j eingefügt:

"§ 92 j

Übergangsbestimmung aus Anlass des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Auf Versorgungsempfänger ist § 67 h Satz 1 ThürBesG entsprechend anzuwenden."

17. In § 93 Halbsatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 35" durch die Angabe "den §§ 35 und 52 Abs. 2" ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

19. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)

- (1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 969,24 Euro.
- (2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,08 Euro.
- (3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,03 Euro,
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,76 Euro.
- (4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,04 Euro, für weitere Monate jeweils 1,03 Euro.
- (5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,18 Euro.
- (6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,03 Euro.
- (7) Der Überleitungsausgleich nach § 92 e beträgt
 1. 159,95 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
 2. 319,90 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.
- (8) Der Überleitungsausgleich nach § 92 i beträgt 297,64 Euro."

Artikel 6**Weitere Änderung des Thüringer
Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)

- (1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 1 022,55 Euro.
- (2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,25 Euro.
- (3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,09 Euro,
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,80 Euro.
- (4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,15 Euro, für weitere Monate jeweils 1,09 Euro.
- (5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,30 Euro.
- (6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,09 Euro.
- (7) Der Überleitungsausgleich nach § 92 e beträgt
 1. 168,75 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
 2. 337,49 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.
- (8) Der Überleitungsausgleich nach § 92 i beträgt 314,01 Euro."

Artikel 7 **Änderung des Thüringer Altersgeldgesetzes**

Das Thüringer Altersgeldgesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437, 452), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort "bereits" die Worte "Ansprüche auf Beamtenversorgung bestehen oder" eingefügt.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 12 bis 14" durch die Verweisung "§§ 13 und 14" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"der Antrag kann frühestens ein Jahr vor dem Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Abs. 4 gestellt werden."
4. § 12 wird aufgehoben.
5. In § 13 Abs. 2 wird die Verweisung "der §§ 11 und 12" durch die Verweisung "des § 11" ersetzt.
6. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 76 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG" durch die Verweisung "§ 76 Abs. 2 bis 4 ThürBeamtVG" ersetzt.
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8 **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

§ 85 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(6) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren vereinbaren. Die Vereinbarung nach Satz 1 soll auch vorsehen, dass die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung in der Auswahlkommission zumindest auf der Ebene der Hochschullehrer gleichstark vertreten sind und der Berufungsvorschlag auch der Zustimmung der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung bedarf. Die aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens berufenen Hochschullehrer können der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen werden, um dort Forschungsvorhaben zu betreiben; das Nähere regeln der Einweisungserlass und die Vereinbarung nach Satz 1. Anstelle der Zuweisung nach Satz 3 kann die Hochschule den Hochschullehrer für die Dauer der Tätigkeit an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung ohne Bezüge beurlauben; die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem

vollen Umfang erfolgen. Die Beurlaubung nach Satz 4 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen. Die Wahrnehmung der Aufgaben gemeinsam Berufener an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung können die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung auch abweichend von den Sätzen 3 und 4 sowie Absatz 7 nach Maßgabe der allgemein dienstrechtlich geltenden Vorschriften vereinbaren."

Artikel 9 **Änderung des Thüringer Ausreichungsvereinfachungs- gesetzes/Energiekrise**

§ 5 des Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetzes/Energiekrise vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ergänzend zu Absatz 1 erhalten die staatlichen Hochschulen auch für das Haushaltsjahr 2024 Leistungen aus dem Sondervermögen "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Sondervermögens, deren Höhe sich an den jeweils zu erwartenden Mehrkosten orientiert. Die Festlegung der Höhe der auf die jeweilige Hochschule entfallenden Leistung erfolgt in einer Ergänzungsvereinbarung zu der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und der jeweiligen Hochschule."

Artikel 10 **Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437, 453) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den
- | | |
|--|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 17,44 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 23,93 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W | 33,04 Euro. |
- (2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern
- | | |
|---|-------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen | 22,26 Euro, |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist | 27,55 Euro, |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist | 32,69 Euro, |

4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen 38,16 Euro."

Artikel 11
Weitere Änderung der Thüringer
Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den
- | | |
|--|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 18,40 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 25,25 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W | 34,86 Euro. |
- (2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern
- | | |
|---|--------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, | 23,48 Euro, |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, | 29,07 Euro, |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, | 34,49 Euro, |
| 4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen | 40,26 Euro." |

Artikel 12
Änderung der Thüringer
Zuständigkeitsverordnung Bezüge

In § 3 Abs. 2 der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437, 453) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 9 Abs. 3 Satz 3" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen
in freier Trägerschaft

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
2. Nach § 18 b wird folgender § 18 c eingefügt:

"§ 18 c
Erstattungsregelung für die Zahlung
einer Inflationsausgleichsprämie

(1) Haben die Schulträger in den Jahren 2023 und 2024 an die von ihnen beschäftigten Lehrkräfte, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erziehende im Primarbereich aufgrund einer kollektivrechtlichen arbeitsvertraglichen Regelung Zahlungen von Inflationsausgleichsprämien nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes geleistet, kann beim Ministerium ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 3.000 Euro werden 80 vom Hundert der nachgewiesenen Zahlungen je Beschäftigten im Sinne des Satzes 1 erstattet.

(2) Der Antrag auf Erstattung nach Absatz 1 Satz 1 ist bis spätestens 1. Februar 2025 unter Beifügung der notwendigen Nachweise an das Ministerium zu richten, später eingehende Anträge sind von einer Erstattung ausgeschlossen. Notwendig sind die Mitteilung der zahlungsbegründenden kollektivrechtlichen arbeitsvertraglichen Regelung und der Nachweis der tatsächlichen Zahlung.

(3) Die Erstattungszahlung nach Absatz 1 Satz 2 wird nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 auf die nach § 18 zu zahlende staatliche Finanzhilfe zum Personal- und Schulaufwand angerechnet. Soweit der Träger eine Erstattungszahlung beantragt und erlangt hat, dürfen gezahlte Inflationsausgleichsprämien in Höhe des erlangten Erstattungsbetrags nicht als Personalaufwand im Rahmen der Verwendungsnachweisführung nach § 18 Abs. 10 und 11 in Ansatz gebracht werden."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 5 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022,
2. Artikel 5 Nr. 2 bis 5, 7, 8, 13, 14, 17 und 18 sowie die Artikel 7, 8 und 12 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
3. Artikel 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2024,
4. die Artikel 3 und 5 Nr. 19 sowie Artikel 10 am 1. November 2024 und
5. die Artikel 4, 6 und 11 am 1. Februar 2025 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 2 Nr. 2 tritt das Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen vom 24. März 2023 (GVBl. S. 130) außer Kraft.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Rundfunks" ein Komma und die Worte "der Thüringer Landesmedienanstalt," eingefügt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 5 a des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 5 a des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Verweisung "§ 3 a Abs. 2 ThürVwVfG" wird die Angabe "und § 5 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG" eingefügt.
 - bb) Die Angabe "31. Dezember 2026" wird durch die Angabe "31. Dezember 2029" ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die erforderliche Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen

obersten Aufsichtsbehörde des Landes verweigert wird."

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe "für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026" durch die Angabe "und § 5 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029" ersetzt.
4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2023" gestrichen.
 - b) In Satz 5 Halbsatz 2 wird die Verweisung "der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679" durch die Verweisung "den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Für die Durchführung von Aufgaben im Bereich E-Government und IT-Infrastruktur können insbesondere Zweckvereinbarungen nach dem Dritten Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit geschlossen werden. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit umfasst insbesondere die Schaffung, den Betrieb oder die Nutzung von Einrichtungen."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 61 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Ministerium kann Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9 auf Antrag ein fachlich begrenztes Promotionsrecht für eine wissenschaftliche Einrichtung (Promotionszentrum) verleihen, wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine ausreichende Forschungsstärke nachweisen. Ein Promotionszentrum kann auch hochschulübergreifend eingerichtet werden. Die Verleihung ist zu befristen und kann unter weiteren Nebenbestimmungen erfolgen; die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen.

Das Nähere zum Promotionsrecht nach den Sätzen 2 bis 4, insbesondere zu Verleihung, Kriterien, Verfahren sowie Evaluation, bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Der Entwurf der Verordnung ist dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss zur Herstellung des Einvernehmens vorzulegen. Absatz 5 Satz 4 und 5 bleibt unberührt."

2. In Absatz 4 wird nach dem Wort "Hochschulen" die Verweisung "nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5" eingefügt.
3. In Absatz 5 Satz 4 werden das Wort "Fachhochschulen" durch die Worte "Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9" ersetzt und nach dem Wort "Promotionsordnungen" die Worte "der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016